



Das Gotteshaus Wettingen

in

Vertheidigung seines Eigenthums

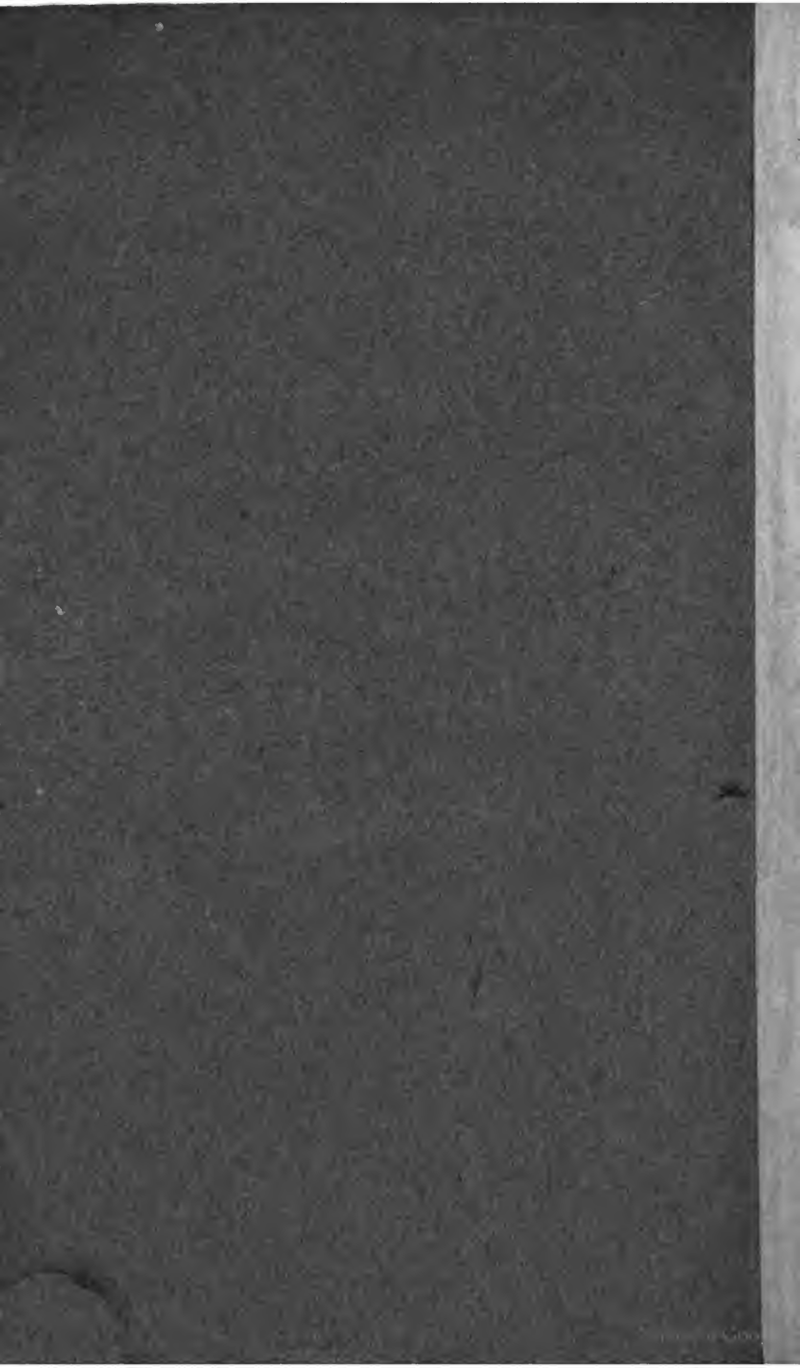
und

seines Rechtes

dargestellt

in der Reihe der bisherigen Aktenstücke.

1836.



Das
Gotteshaus Wettingen
in
Vertheidigung seines Eigenthums
und
seines Rechtes
dargestellt
in der Reihe der daherigen Aktenstücke.

Luzern.
Bei Gebrüdern Räber.
1836.

Das Gotteshaus Wettingen

in

Vertheidigung seines Eigenthums und seines Rechtes

dargestellt

in der Reihe der daherigen Aktenstücke.

Wenn man einen Blick auf die neuesten Ereignisse im Aargau wirft, so bietet sich jedem redlich gesinnten Katholiken und Protestanten eine Reihe von Thatsachen dar, die er unmöglich mit den natürlichen Begriffen von Recht und Billigkeit in Einklang zu bringen im Stande sein wird. Wohl hört man so viele Klagen über die finstern Zeiten des Absolutismus und der Aristokratie; und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß sie bisweilen nur allzu gegründet sind. Denn welches Jahrhundert liefert nicht Beispiele von Individuen, die im Sturme der Leidenschaft oder im Gefühle ihrer Ueberlegenheit zum Mißbrauch der Gewalt sich hinreißen ließen? Wenn man aber in einer Zeit, wo Freiheit das Losungswort ist, wo Gleichheit der Rechte ohne Unterlaß gepprediget wird, wo die Sicherheit des Eigenthums durch die Verfassungen garantirt und des Deklamirens über Willkürlichkeit kein Ende ist, dennoch solche, alle Gerechtigkeit höhnenden, Vorgänge sieht: so kann man nicht umhin, sich zu verwundern über die dreiste Inkonsequenz des Geistes der Zeit, der seine eigenen Worte im gleichen Augenblicke durch die schreiendsten Thatsachen Lügen straft.

Es wird daher nicht überflüssig sein, zum Belege dessen eine Darstellung der den aargauischen Klöstern überhaupt und namentlich dem Kloster Wettingen in neuester Zeit zu Theil gewordenen Behandlung dem rechtlich gesinnten Publikum zu übergeben. Es mag sich aber diese Darstellung billig nur auf Veröffentlichung der daherigen Aktenstücke — ohne weitere Bemerkungen, als die zum Zusammenhang

des Ganzen nöthig sind, — beschränken, da die Sache für sich selbst so laut spricht, und die Rechtlichkeit des Standpunktes, die Mittel des Angriffes und der Vertheidigung hinlänglich anschaulich gemacht werden. Daß hier blos Wettingens Aktenstücke angeführt sind, mag den Grund der Entschuldigung darin finden, daß Wettingen als das erste Opfer dieser Gewaltstreiche fiel, und die ganze Szene sich in den übrigen Klöstern — einzelne Abweichungen je nach Maaßgabe der Umstände oder des Widerstandes abgerechnet — nur wiederholte.

Zwar wäre vor allem die Rechtmäßigkeit des vorhandenen, dem Kloster zugehörigen Vermögens zu verfechten. Allein zu juridischen Erörterungen ist hier nicht der Ort und Zweck. Wer nicht von Parteihaß durchglüht oder von Lüsternheit nach fremdem Gute beherrscht ist, der wird auch hier den einfachen, natürlichen, jede gesellschaftliche Ordnung begründenden Rechtsgrundsatz: „Jedem das Seinige“ nicht verkennen wollen. Und in der That, wenn ein 600 jähriger unbestrittener Besitz, wenn Kauftitel und Urkunden — die gültigsten Beweise und Gewährleister eines rechtmäßigen Besitzes — nicht ein Eigenthumsrecht, gleichviel ob bei Privaten oder Korporationen, zu begründen im Stande sind: so ließe sich wohl fragen: wo in der Welt giebt es denn noch ein Eigenthum? oder welcher Bürger im Aargau hat für sein Privatgut so viele Beweise der rechtmäßigen Erwerbungsart vorzulegen? und wessen Habe sollte dann nicht ebenfalls wie das Klostergut als Staatsgut angesehen und behandelt werden?

Zum Beweise also, daß das ursprüngliche Stiftungsgut nicht an die umliegende Bevölkerung, nicht an einen Staat, vielweniger an den Kanton Aargau, sondern an die jetzt noch bestehende klösterliche Gesellschaft zu dem vorgeschriebenen Ordenszwecke vergabet worden sei, mögen einzig folgende Urkunden dienen.

Graf Hartmann von Dillingen verkauft Heinrichen von Rapperschwyl, um 660 Mark Silber, Leute und Gut zu Wettingen. 1227.

„Universis presentes litteras „conspecturis H. Comes in Dil„lingen subjecte rei notitiam. Me„tus injurie, mortalisque vite suc„cisio suadet, quodammodo res „gestas in tempore scripturarum „testimonio commendari. Notum

Allen, die diesen Brief ansehen, kündet Hartmann, Graf in Dillingen, was folgt. Furcht vor Unrecht und des menschlichen Lebens Hinfälligkeit mahnt, was in der Zeit geschieht, dem Zeugniß der Schriften anzuvertrauen. Zu wissen sei

„sit igitur tam presentibus quam „futuris, nos predium in Wettingin, cum universitate sua, et „omni jure suo, scilicet feudis, „hominibus, nec non Jure Patronatus Ecclesie ipsius, quam ut „in eodem predio claustrum liberius edificari potuisset, filius „noster, consilio nostro in manus „Episcopi resignavit, Nobili viro „H. de Raprechtswiler pro sexcentis sexaginta marcis vendidisse. Cujus predii donatio primum quidem a nobis facta est in „manus prefati militis, post vero „ab uxore nostra et filiis nostris, „et omnibus ad quos specialiter „pertinere visum est, de quibus „in posterum calumpnia formidari poterat, in manus Domini „Heinrici de Usingen monachi et „legati Abbatis de Salem liberaliter consummata. Quod factum „ne a quoquam hominum queat „inposterum violencia, vel ignorancia irritari, subscriptione testium, in quorum presentia gestum est, et Sigilli nostri testimonio presentem paginam roboramus. Testes igitur hi sunt. „Uolricus Comes de Kiburc, cum „ministerialibus suis, Abbas de „Salem, Conradus Prior ejusdem „loci, Fridericus monachus, Luofo „Conversus, et alii quamplures. „Actum publice Anno Verbi incarnati Millesimo Ducentesimo „vicesimo septimo, in monte vicino Cloton: presidente Romane „sedi Honorio, Friderico Impe-

also sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen, daß wir das Gut in Wettingen gänzlich und mit all seinem Rechte, nemlich Lehen, Leuten, wie auch dem Kirchensatze der Kirche selbst, welche unser Sohn, damit auf demselben Gute ein Kloster um so freier erbaut werden könnte, mit unserm Rathe in die Hände des Bischofs aufgegeben hat, dem edlen Mann Heinrich von Raprechtswiler für 660 Mark verkauft haben. Dieses Gutes Aufgebung erfolgte zuerst von Uns in die Hände des vorgenannten Ritters, wurde aber nachher von unserer Gemahlin und unsern Kindern, und von allen welchen es besonders anzugehören schien, von welchen in Zukunft Einsprache befürchtet werden konnte, in die Hände des Herrn Heinrich von Usingen, Mönchs und Abgeordneten des Abtes von Salem vollendet. Damit diese Handlung von keinem Menschen in Zukunft durch Gewalt oder Unwissenheit könne vereitelt werden, so bekräftigen wir gegenwärtigen Brief durch Unterschrift der Zeugen, in deren Gegenwart sie geschah, und durch das Zeugniß unseres Siegels. Die Zeugen sind also diese. Ulrich Graf von Kiburg, mit seinen Dienstmannen, der Abt von Salem (Salmansweiler), Konrad der Prior desselben Ortes, Friedrich ein Mönch, Luofo ein Laienbruder und viele andere. Also geschehen öffentlich im Jahr nach Christi Geburt 1227 auf dem Berge bei Klo-

„ratore, Hanrico filio ipsius „Rege."

ten: Da Honorius römischer Pabst, Friedrich Kaiser, Heinrich sein Sohn König war.

Papst Gregor IX. bestätiget den Kirchensatz zu Wettingen, 15. März 1233.

„Gregorius Episcopus Servus „Servorum Dei. Dilectis filiis „Abbati et Conventui Monasterii „de Wettingen Cisterciensis Or- „dinis, Constantiensis Diocesis, „Salutem et apostolicam bene- „dictionem. Solet annuere Sedes „Apostolica piis votis, et honestis „petentium precibus favorem be- „nivolum impertiri. Ex parte „siquidem Dilecti filii Heinrici „de Rapresvilare Militis, vestri „Monasterii Fundatoris, fuit a „nobis humiliter postulatum, ut „cum idem Cenobium ipsum de „consensu Venerabilis Fratris no- „stri Constantiensis Episcopi Dio- „cesani loci, in proprio fundo „construxerit, villa de Wettingen, „hominibus ejus, possessionibus „et redditibus, nec non et Jure „Patronatus Ecclesie ipsius ville, „ad ipsum spectantibus cum bonis „aliis eidem concessis, intuitu pie- „tatis, quod ab eo factum est in „hac parte confirmare vobis auc- „toritate Apostolica dignaremur. „Nos igitur supradicti militis de- „votis precibus inclinati villam et „jus Patronatus prefata, que idem „dicto Monasterio vestro, ante- „quam vestri Ordinis instituta sus- „ciperet, in ejus fundatione dici-

Gregor Bischof, Diener der Diener Gottes. Den Geliebten Söhnen dem Abt und dem Konvent des Gotteshauses Wettingen, Cisterzienser Ordens, Konstanzer Bisthums, Heil und Apostolischen Segen. Es pflegt der Apostolische Stuhl fromme Wünsche zu gewähren, und billigen Bittgesuchen wollwollende Gunst zu ertheilen. Von Seite nemlich des Geliebten Sohnes Heinrichs von Rapperschwyl, Stifters euers Gotteshauses wurde von uns demüthig begehrt, daß, da derselbe das Kloster selbst mit Einwilligung unsers ehrwürdigen Bruders von Konstanz Bischofs des Orts auf eigenem Grunde erbaut, und das Dorf Wettingen, die Leute daselbst, die Besitzungen und Einkünfte, so wie auch den Kirchensatz der Kirche des Dorfes, welches ihm angehörte, mit andern Gütern demselben übergeben, wir in Betrachtung seines frommen Sinnes, das was von ihm hierin gethan worden ist, auch mit apostolischer Auktorität bestätigen wollen. Wir also durch des vorgenannten Ritters fromme Bitten bewogen, bestätigen Dorf und Kirchensatz, welche derselbe dem genannten euerm Gotteshause, bevor er in

„tur contulisse, sicut ea omnia „juste ac pacifice obtinetis, vobis „et per vos sepefato Monasterio „Auctoritate Apostolica confir- „mamus, et presentis scripti pa- „trocinio communimus. Nulli om- „nino hominum liceat hanc pagi- „nam nostre confirmationis in- „fringere, vel ei ausu temerario „contraire. Siquis autem hoc „attemptare presumpserit, indig- „nationem Omnipotentis Dei, et „Beatorum Petri et Pauli Apo- „stolorum eius se noverit incur- „surum. Datum Anagnie Idibus „Martii, Pontificatus nostri Anno „sexto."

euern Orden trat, bei der Gründung desselben vergabet hat, so wie ihr die- ses alles rechtmäßig und ruhiglich be- sitzet, euch und durch euch dem mehr- genannten Gotteshause mit aposto- lischer Auktorität und befestigen es mit dem Schirm gegenwärtiger Schrift. Es erlaube sich durchaus kein Mensch diese unsere Bestäti- gungsschrift zu brechen, oder ihr durch verwegene That zuwider zu handeln. Wofern sich aber einer dessen unterfangen würde, so wisse er, daß er den Zorn des allmäch- tigen Gottes und seiner Apostel der seligen Peter und Paul auf sich laden werde. Gegeben zu Anagnia am 15. März, unsers Pabstthums im 6. Jahre (Anno 1233).

Schirmbrief König Heinrichs, Friedrichs II. Sohn, vom Jahre 1228, 1. Nov.

„Heinricus septimus divina fa- „vente clementia Romanorum Rex „et semper Augustus. Universis „Imperii fidelibus quibus presens „Scriptum exhibitum fuerit in per- „petuum. Ad vite utriusque pre- „sentis et future felicitatem, nobis „non ambigimus profuturum, si „loca divino cultui mancipata, cu- „raverimus ampliare et eis suis- „que ne graventur indebite stu- „duerimus pia sollicitudine pro- „videre. Hujus itaque rei gratia „ad noticiam universorum cupi- „mus pervenire: Quod nos atten- „dentes honestatem ac devotionem „Ordinis Cisterciensis, domum et

Heinrich VII. von Gottes Gna- den römischer König allezeit Mehrer des Reichs. An alle des Reichs Ge- treue denen gegenwärtige Schrift vorgewiesen wird auf ewig. Zu des gegenwärtigen und zukünftigen Le- bens Glückseligkeit zweifeln wir nicht daß es uns nützlich sein werde, wenn wir Orte, die dem Gottesdienste gewidmet sind, zu erheben suchen und für sie und die ihrigen mit frommer Sorgfalt vorzusehen su- chen, daß sie nicht widerrechtlich bedrängt werden. Um deßwillen wünschen wir, daß zur Kenntniß aller gelange: daß wir, ansehend die Ehrbarkeit und Andächtigkeit des

„Cenobium **Wettingen** de novo „fundatum et edificatum, In per- „sonis, rebus et possessionibus, „quas nunc possident et in poste- „rum poterunt adipisci, in nostram „specialem recepimus protectio- „nem. Auctoritate regia nihilo- „minus omnibus Scultetis et Offi- „ciatis nostris per gratiam nostram „firmissime precipiendo mandan- „tes: Ut cum ab Abbate dicti „Cenobii et ejus Conventu requi- „siti fuerint, omnem ipsis irro- „gandam injuriam loco nostri stu- „deant emendare, et ne offendan- „tur ab aliquibus studeant diligen- „tissime providere; quicunque „vero ex Officiatis nostris, in „executione jam dicti Mandati „nostri fuerint negligentes, of- „fensam nostre Celsitudinis se „noverint incursuros. Preterea de „mera benignitate regia indulge- „mus et recognoscimus Abbati et „Conventui prelibato: Quod omnia „bona et possessiones proprietatis, „que ministeriales et burgenses „nostri divine remunerationis in- „tuitu, sive per contractum emp- „tionis, vel per commutationem „ipsis collata fuerint, rata habe- „bimus et firma, eadem ipsis „auctoritate presencium confir- „mantes. Insuper, quod si in „Civitatibus nostris, in Thurego „ac aliis, domum sibi quocunque „modo acquirere poterunt vel „comparare, dinoscatur de nostra „bona voluntate esse, et eandem „et ipsi inhabitantem ab omni ex-

Cisterzienser Ordens, das neu gegründete und erbaute Haus und Kloster Wettingen in Personen, Sachen und Besitzungen, welche sie jetzt besitzen und inskünftige erwerben können, in unsern besondern Schirm genommen haben. Zudem gebieten und befehlen wir aus königlicher Gewalt allen unsern Schultheißen und Amtleuten bei unserer Gnade festiglich: daß, wenn sie von dem Abte des benannten Klosters und dessen Convente aufgefordert werden, alles denselben zugefügte Unrecht an Unserer Statt trachten zu vergüten, und mit allem Fleiße vorzusehen trachten, daß sie von Niemanden beleidigt werden. Alle unsere Amtleute aber, welche in Handhabung dieses Unsers Befehls nachläßig sein würden, sollen wissen, daß sie die Ungnade unserer Hoheit auf sich laden werden. Ueberdieß verleihen wir aus gänzlicher königlicher Güte und anerkennen dem gedachten Abt und Convente: daß wir alle Güter und eigenthümlichen Besitzungen, welche unsere Dienstmannen und Burger in Betracht der göttlichen Vergeltung, entweder kaufsweise oder durch Tausch ihnen übergeben haben, für gültig und fest halten wollen, und bestätigen ihnen dieselben Kraft dieses Briefes. Ueberdieß, wenn sie in unsern Städten, zu Zürich und andern, sich ein Haus wie immer erwerben oder erkaufen können, so soll das mit unserm guten Willen sein, und wollen daß dasselbe Haus

„actione precarie et collecte volumus esse immunem. Inhibentes „sub obtentu gratie nostre, ne „quis ausu ductus temerario prenotatum Abbatem et suum Conventum in premissis molestare „presumat, quia gracia nostra „perpetuo expers erit, quousque „ipsis duxerit satisfaciendum. Ad „hujus itaque facti et indulgentie „nostre majorem certitudinem, „presentem paginam scribi fecimus, et Sigilli nostri patrocinio „confirmari. Testes autem qui „interfuerunt hi sunt: Conradus „Ven. Abbas Sti. Galli, Ludovicus illustris Dux Bavarie, Comes Wernherus de Kiburc, Comes Hartmannus de Dillingen, „Comes Manigoldus de Nellenburch, Heberhardus Dapifer de „Walpurch, Conradus pincerna „de Winterstetten, Rudolfus de „Arbun, Burcardus et Walterus „de Hoenfels. Datum apud Thuregum Anno Dominice Incarnationis Millesimo ducentesimo „vicesimo octavo, Kal. Novemb. „Indict. prima."

und dessen Bewohner von aller Steuer und Abgabe frei sein soll. Wir verbieten bei Verlurst unserer Gnade, daß keiner durch verwegene That verleitet, den vorgenannten Abt und seinen Convent an dem Vorstehenden zu irren sich herausnehme, weil er unsere Gnade so lange verloren haben soll, bis er denselben genug gethan haben wird. Zur größern Sicherheit dieser Handlung und unserer Verleihung ließen wir gegenwärtigen Brief schreiben, und mit unserm Siegel bekräftigen. Die Zeugen, die gegenwärtig waren, sind diese: Konrad der Ehrwürdige Abt von Sankt Gallen, Ludwig der Durchlauchte Herzog von Baiern, Graf Werner von Kiburg, Graf Hartmann von Dillingen, Graf Mangold von Nellenburg, Eberhard Truchseß von Waldburg, Konrad der Schenk von Winterstetten, Rudolf von Arbon, Burkard und Walter von Hohenfels. Gegeben zu Zürich im Jahre des Herrn 1228, den 1. November, in der ersten Römer Zinszahl.

Aus diesen drei Urkunden stellen sich also folgende rechtliche Sätze heraus:

1) Daß der rechtmäßige Eigenthümer das Gut zu Wettingen mit Lehen, Leuten und Rechtungen zur Stiftung eines Klosters verkauft.

2) Daß der Käufer sein neuerworbenes Eigenthum zu Stiftung eines Klosters verwandte, und diese ganze Besitzung an Abt und Convent vergabete.

3) Daß Papst Gregor IX. als Kirchenoberhaupt diese Stiftung gutheißt und dem Gotteshause erlaubt, Güter zu besitzen und zu erwerben.

4) Daß auch der damalige römische König, des Landes Oberherr, diese Vergabung als rechtmäßiges Eigenthum des Gotteshauses anerkannte, dasselbe in seinen Schutz nahm und seinen Beamteten anempfahl, Abt und Convent Wettingen bei seinen Rechten und Besitzungen wider Unbilde und Angriffe zu schützen.

Es ist somit das Gotteshaus Wettingen der einzige rechtmäßige Eigenthümer des ursprünglichen Stiftungsgutes und des nachher erworbenen Vermögens. Dasselbe war folglich nie Staats-, sondern Privateigenthum, nicht von den umliegenden Bewohnern zusammen getragenes oder denselben abgelistetes Volksvermögen (wie es denn zum Beweise seiner Rechte und Besitzungen Urkunden und Titel aufzuweisen hat), sondern zu dem vorgeschriebenen Ordenszwecke an Abt und Convent abgetretenes Privatgut, welches nicht minder als jedes andere den Schutz und Schirm der Landesbehörden in Anspruch zu nehmen hat. Es wäre daher überflüssig, mehrere Bestätigungs- und Schirmbriefe verschiedener Kaiser, Herzoge u. A. anzuführen, da ein mit unumstößlichen Urkunden bewiesenes Eigenthümsrecht sich nicht so leichten Kaufes wegsophistisiren läßt. Da aber Herr Seminardirektor Keller in der Großen Raths-Sitzung vom 7. Nov. 1835 zur Rechtfertigung der Klosterbevogtung eine von Kaiser Siegmund auf dem Konzilium zu Basel Anno 1442 gegen die Klöster geführte Klage zu jedermänniglichem Vergnügen vorlas *); so möchte vielleicht nicht am unrechten Orte sein, als Gegenstück eine Stelle aus einem von eben diesem Siegmund dem Kloster Wettingen im Jahre 1417 gegebenen Bestätigungsbriefe anzuführen. Sie lautet wörtlich, wie folgt:

„Hinc est quod nos cupientes „Religiosos Abbatem et Conventum ac Monasterium prefatos in „Marisstella benigni favoris gracia „prosequi speciali, ac ipsos uti „jure et libertate, eorum Ordini „a divis Romanorum Imperatoribus et Regibus Predecessoribus „nostris antedictis ac aliis Christi

Das ist, das wir, begerent die geistlichen Apt und Convente und das Closter vorgenantes ze Wettingen mit mitels gunstens besundern gnaden ze ervolgen, und sy Niessen deß Rechten und fryheite Irem Orden von seliger gedechtnisse Keysern und Küngen unsern vorfarern vorgenanten und andern

*) Verhandlungsblätter Seite 1418 u. f., wobei man nicht umhin kann, sich über Herrn Kellers genaue Citation zu verwundern, der Kaiser Siegmund Anno 1442 Klage gegen die Klöster führen läßt, da derselbe bekanntlich Anno 1437 mit Tod abgieng.

„fidelibus pie concessa, predictos
„et eorum Monasterium, nec non
„homines et bona ipsorum, que
„nunc legitime possident, et siqua
„bona inposterum justis modis,
„prestante Domino poterunt adi-
„pisci, sub nostram et Imperii
„protectionem et salvaguardiam
„recepimus specialem, tenore pre-
„sencium publice protestantes,
„quod ipsos, vel bona ipsorum
„pretextu Advocacie, vel alio
„quocunque modo nemini com-
„mittemus. Nec volumus, quod
„aliqua persona secularis se de
„ipsorum bonis aliquatenus intro-
„mittat, vel contra indulta Privi-
„legiorum suorum presumat ab
„ipsis exactiones extorquere“ etc.

Christgiloibigen gütigklich verliehen,
und habend die vorgeseiten Apt und
Convente und Ir Closter, und ouch
Ir lüte und gütere, so sy nu Red-
lich besitzent und ob sy deheine
güetere hernach in rechter mäße
(lihende dem Herren) mögent an sich
gewünnen, under unser und des
Rychs beschirmunge und besunder
fryebehütunge genommen. Bezü-
gende offenlich mit diesem Brieff,
das wir sy oder Ire güetere von
wegen der vogtye oder suß in de-
heiner anderer mäß niemant em-
phelen söllent, noch wöllent, das
dehein weltlich persone sich Ir güter
deheinesweges underziech, oder wi-
der die verlihungen Ir fryeheiten
Ime fürsetze von Inen schatzungen
ze nemende rc.

Ferner heißt es in diesem Briefe:

„Nullus etiam audeat, bona vel
„homines prefati monasterii im-
„pugnare, capere vel quomodo-
„libet molestare nisi causam suam
„prius in Curia nostra Imperiali,
„coram nobis, seu coram judice
„Curie nostre, ut premittitur,
„mediante justitia fuerit conse-
„cutus. Omnia etiam privilegia,
„jura, libertates, donaciones,
„concessiones et gracias ipsis
„Abbati et Conventui Monasterii
„supradicti a Predecessoribus no-
„stris divis Romanorum Impera-
„toribus vel Regibus ac aliis Chri-
„sti fidelibus rite et provide con-
„cessas et concessa, traditas et
„tradita, sicut etiam omnia pre-

Niemant getörre ouch die güter
oder lüte deß vorgenanten Closters
bekriegen, Vahen oder deheineswegs
leidigen, er habe den vor sin sache
in unserm Keyserlichen hofe, vor
uns oder dem Richter unsers hoffs
als vorstät mit Rechte ervolget. Alle
ouch Privilege, Recht, fryheiten,
gaben, verlihungen, und gnaden
denselben Apt und Convente des ob-
genanten Closters von unsern vor-
faren seliger gedechtniße Römischen
Keysern oder Küngen und andern
Christgiloubigen recht und fürsich-
tiklich verliehen und gegeben, als
die alle vorgenante und Ir jegklichs
nach rechten louf des rechten ge-
schehen sind, mit allen Iren In-

„dicta et eorum quolibet legitimo „juris Ordine processerunt, cum „omnibus suis tenoribus, sententiis, punctis et clausulis, de „verbo ad verbum, prout scripte „seu scripta sunt, etiamsi jure „vel consuetudine deberet de eis „seriatim fieri mentio in presentibus specialis, approbamus, ratificamus, innovamus et de Imperialis potestatis plenitudine „confirmamus. Ceterum de speciali gracia auctoritate Imperiali „inhibemus omnibus et singulis „fidelibus nostris cujuscunque conditionis, status, preeminencie, seu „dignitatis existant, ad quorum noticiam pervenerit presens scriptum, Ne in villis, prediis, possessionibus et bonis prefati Monasterii aliquas congregaciones, „staciones, angarias seu molestias „in prejudicium dictorum Abbatis „et Conventus presumant facere „aut ipsis violencias aliquas in „premissis ubicunque situatis aliquatenus irrogare etc. Datum „Constancie Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo „septimo, quinta die Maji, Regnorum nostrorum Hungarie etc. „anno tricesimo primo, Romanorum vero septimo. Per Dominum Fr. March. Brandenburgen. „etc. Johannes Kirchen."

haltungen, urteillen Puncten und stucken, von wort ze wort als sy geschriben sind. Ouch ob von Recht oder gewonheit sölte von Inen underscheidenlich harinne besunder gedechtnisse beschehen, wir bewären, vestenen, ernüwern und von Keyserlicher macht vollkommenheit bestettigen, fürer und besunder gnade mit Keyserlichem Gewalt verbieten wir allen und jegklichen unseren getrüwen, welcherlei Geschlächtes, wesens, fürschinigkeit oder wirdigkeit sy syent, zu der wissende diser geschrift komet, das sy in den Dörffern, Räben, besitzungen und güttern des vorgenanten Closters entkein Samenungen, stantnissen, betrengnissen oder leidegungen zu schaden der vorgenanten Aptes und Conventes inen fürnemen ze tunde, oder Inen dehein frevell an den vorgeschribnen dingen, wo die gelegen syent, deheines weges ze erbietende ꝛc. ꝛc. Geben zu Costenz in dem Jahre des Herren Thusent vierhundert und dem sybenzehenden am fünfften tag des Meyen, unser Riche ze Ungern im einunddryssigosten und dem Römischen im sybenden Jahren. P. D. Fridericum March. ꝛc.

Wenn nun das Eigenthum und die Rechte des Gotteshauses Wettingen von den deutschen Kaisern und den damaligen Regenten der umliegenden Gegend stets anerkannt und so oft bestätiget wurden: so verblieb dasselbe nicht minder unter dem Schutze der alten Eidge-

nossen, die durch Eroberung an die Stelle der österreichischen Herzoge traten, ungestört im Besitze seines rechtmäßig erworbenen Eigenthums und wurde in Allem, wie jeder andere Gutsbesitzer und Privatmann, bei demselben geschützt. Die Eidgenossen waren fortan des Klosters Schutzherren, ohne daß sie vermöge dieses Schutzrechtes, oder besser zu sagen, dieser Schutzpflicht sich angemaßt hätten, in seine ökonomische Verwaltung sich zu mischen, oder wohl gar seine Güter in Beschlag zu nehmen. Selbst zur Zeit der Reformation dehnten die katholischen Kantone ihr Oberaufsichtsrecht nicht über seine natürlichen Grenzen aus; sie wachten blos für Aufrechthaltung dieser im Interesse ihrer Religion liegenden Stiftung, und retteten das durch die schwierigen Zeitumstände seiner Auflösung entgegen geführte Kloster vor dem gänzlichen Untergange.

Seither blieben unerachtet des vielfältigen Wechsels der Herren und unerachtet der blutigen Religionskriege dennoch Wettingens Rechte auf sein Eigenthum unangetastet, wenigstens wurden sie bei Rückkehr des Friedens und der guten Gesinnungen von Protestanten wie von Katholiken immer wieder anerkannt und sein Gut gleich anderm Privatgute respektirt.

Ganz anders gestalteten sich aber die bisherigen Verhältnisse, als die alle natürlichen und urkundlichen Rechte umkehrende Revolution von Anno 1798 eintrat. Fränkische Truppen rückten in die Schweiz, die bisherigen Regierungen wurden gestürzt, und unter dem Schutze feindlicher Bajonnette eine neue vaterländische Regierung konstituirt Das helvetische Direktorium, aus systematischem Haß gegen religiöse Institute und aus Lüsternheit nach fremdem Gut, stempelte durch ein Dekret dieses bisherige Privateigenthum der geistlichen Korporationen zu sogenanntem helvetischem Nationalgut, verordnete in Folge dieses Beschlusses Verwalter über dasselbe, ließ die genauesten Inventarien aufnehmen, und behandelte überhaupt das Ganze als eine eigentliche Staatsdomäne.

Wenn man nun einerseits die Konsequenz dieser Revolutionshelden nicht in Abrede stellen kann, indem sie doch wenigstens zur Beschönigung und Rechtfertigung ihrer Klosterberaubungen vor Allem den nagelneuen Grundsatz aufstellten: Klostergut ist Nationalgut; und diesem Grundsatz entsprechende Maaßregeln trafen: so hatten sie doch anderseits vergessen zu beachten, daß jedem Unbefangenen sich unwillkürlich die doppelte Frage aufdringen muß: „Wenn Klostergut wirklich natürliches „Staatsgut oder Volksvermögen war, wie brauchte man es erst als

„solches zu dekretiren? Und war es vorher nicht Staatsgut, mit „welchem Rechte konnte man es den bisherigen Besitzern entziehen, „zu Nationalgut stempeln und als solches behandeln?“

Allein die damaligen Machthaber waren gar nicht so engherzig, daß sie auf Rechtsgründe hätten Rücksicht nehmen sollen. Die pekuniären Vortheile überwogen jedes andere Gefühl, und wirklich waren diese gewichtig genug, um die Frage über Recht oder Unrecht zu beseitigen *). Denn die meisten Kirchenkostbarkeiten nebst anderm Werthvollen wurden von der damaligen Verwaltungskammer Baden abgenommen, und zur sichern Aufbewahrung **) wegen dem Vordringen der Oesterreicher nach Bern geliefert, von wannen sie nie wieder zurückkehrten. Es wäre überflüssig, hier die anderweitigen Nachtheile, die das Gotteshaus Wettingen in dieser traurigen Epoche erlitt, den Verlurst der niedern Gerichte, die Einbuße von 2 Jahren Zehnten und Grundzinsen, die ungeheuern Einquartirungen, die erschöpfenden Kontributionen an Baarschaft, Viktualien aller Art u. s. w. zu berühren, da die damals dem Gesammt-Vaterlande geschlagenen Wunden noch größtentheils allerorts in lebhaftem Angedenken sind. Das Kloster reklamirte auch nie, weder seine in Beschlag genommenen Kirchenzierrathen, noch die früher besessene Gerichtsherrlichkeit; es war zufrieden, daß ihm bei der durch die Mediationsakte ausgesprochenen Anerkennung der Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit sein Eigenthum und dessen Verwaltung durch Dekret des aargauischen Kleinen Raths vom 3. Mai 1803 wieder zurückgestellt wurde. Dieses merkwürdige Aktenstück verdient wohl ganz hier angeführt zu werden, weil es so laut für das Eigenthum und Selbstverwaltungsrecht des Klosters spricht.

„Wir Präsident und Mitglieder des Kleinen Raths des Eidgenössischen Standes Aargau, nachdem wir in unserer heutigen Ver-

*) Hr. Präsident Bruggisser scheint dieses Verfahren als richtigen Maaßstab angenommen zu haben, wenn er in der Großenrathssitzung vom 4. Nov. 1835 sagt: „Was nun noch die Frage betrifft, ob wir das Recht haben, „die Administration von Staatswegen zu beschließen, so glaube ich, im „Jahr 1835 sollte diese Frage nicht mehr verneint werden. Als im J. 1798 „die Administration der Klöster durch den Staat beschlossen wurde, war „man sehr bald darüber einig, und es hat damals nicht einmal eine Diskussion gegeben. Ich glaube, wir hätten dieses Beispiel auch befolgen „sollen. Wenn schon im Jahre 1798 die Klöster unter Administration von „Staatswegen gestellt worden sind, so sollte man heut zu Tage nicht mehr „so sehr an der Gerechtigkeit dieser Maaßregel zweifeln.“ (Siehe Verhandlungsblätter Seite 1428.)

**) Vergleiche hier den §. 3 der Instruktion für den Verwalter.

„sammlung erwogen, daß kraft der Verfassungsurkunde den Klöstern „die ihnen zugehörigen Güter wieder zugestellt werden sollen, und wir „uns bei dieser Gelegenheit mit Vergnügen erinnert haben, daß die in „der Schweiz sich befindlichen Abteien, Klöster und Gotteshäuser bei „ihrer ehevorigen ihnen selbst überlassenen Verwaltung, immerhin „durch eine, nach weisen Grundsätzen eingerichtete, und mit ausge- „dehnten Kenntnissen im Fache der Landwirthschaft und mit vieler „Geschicklichkeit geführten Oekonomie sich ausgezeichnet, und haupt- „sächlich dadurch ihren Vermögensstand in Aufnahme gebracht haben, „wenn wir ferner beherziget, welch' ein wohlthätiger Einfluß der gut- „besorgte Vermögensstand der Abteien und Gotteshäuser auf die Ein- „wohner der ihnen naheliegenden Gemeinden, und besonders auf die „ärmere und von Handarbeit sich nährende Menschenklasse haben „könne: — so glaubten wir nicht nur den Ordensgeistlichen ein Merkmal „unserer Achtung gegen sie, und den katholischen Religionsgenossen „unserer Grundsätze zu geben; — sondern eine in mehrern Rücksichten „wohlthuende Verfügung zu treffen, indem wir uns beeilen, die in „dem Kanton liegenden Abteien und Gotteshäuser wieder in die Ver- „waltung ihres Vermögens einzusetzen, haben, durch diese Betrach- „tungen geleitet, verordnet und erkennt:

1) „Die Abteien Muri und Wettingen, die Frauenklöster Fahr, „Hermetschwyl und Gnadenthal sind von der Anzeige dieser unserer „Verfügungen berechtiget, die Verwaltung ihrer Güter und ihres „Vermögens wieder zu übernehmen;

2) „Die diesfälligen Verrichtungen der bei ihnen angestellten Ver- „walter werden von diesem Augenblicke an aufhören, und die Verwalter „sind angewiesen, die Rechnungen über ihre bisherigen Verwaltungen „bis den 15. Mai, wo dann auch ihre Besoldungen aufhören, vollendet „zu haben. Ein Doppel ihrer Rechnungen werden sie der Verwaltungs- „kammer übergeben, ein anderes den Vorstehern und Vorsteherinnen „der gedachten Abteien und Gotteshäuser zustellen, so wie

3) „Sie uns förderſamst ein neues vollständiges Inventarium über „ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen einsenden und „dann jährlich eine genaue Rechnung über den Aktiv- und Passivstand „desselben führen, und uns zur Einsicht und Prüfung vorlegen werden. —

4) „Die Verwaltungskammer ist beauftragt, den wohlgedachten „Abteien und Gotteshäusern diese unsere Verordnung ungesäumt mit- „zutheilen. Gegeben in Aarau den 3. Mai 1803. Der Präsident des

„Kleinen Raths: Sig. **Dolder.** Im Namen des Kleinen Raths,
„für den Staatsschreiber: Sig. **Bertschinger.**“ —

Diesem Beschlusse gemäß trat nun auch Wettingen sein Eigenthum wieder an, erhielt dann durch Dekret der hohen Landesbehörde vom 29. Mai 1805 die Bewilligung für Annahme neuer Ordensglieder, welche seinen Fortbestand somit gewährleistete, wobei es zugleich um einen jährlichen Beitrag zum Behuf der Erziehungsanstalten des Kantons ersucht wurde. Das Gotteshaus erzeigte sich hierzu willig und bereit, es wurde die Summe von Fr. 5000 p. Jahr festgesetzt, und nebst allen sonstigen Steuern und Abgaben regelmäßig entrichtet. Die Bundesverfassung von Anno 1815 hatte hierauf nicht nur den Fortbestand der Klöster unter die Gewährleistung des Bundes gestellt, sondern ihnen auch in Bezug auf Steuern und Abgaben keine schwerere Verpflichtung auferlegt, als anderm Privatgute. Diese Rücksicht hatte auch damals die vertragsmäßige Herabsetzung des jährlichen Beitrages dieses Gotteshauses an die Staatsbedürfnisse auf die Summe von Fr. 3000 zur Folge. Dessen übrige Verhältnisse zum Staat waren durch das Gesetz vom 22. Dezember 1817 geregelt, welches für Annahme von Novizen gewisse Vorschriften gab; die Beiträge der Klöster den Schul- und Armenanstalten zuwies, und jene fortwährend verpflichtete, über die Verwaltung ihres Vermögens alljährliche Rechnung abzulegen.

Bei diesem rechtlichen Zustande blieb Wettingen bis zu der Anno 1830 erfolgten Umwälzung. Damals aber bahnten schon die Verhandlungen des Verfassungsrathes ausdrücklich den Weg zur willkürlichen und maaßlosen Besteurung der Klöster, die auch wirklich von Seite des Großen Rathes in's Leben geführt ward; indem dieser laut Anzeige des Kleinen Rathes vom 4. Juni 1832 das bisherige Don gratuit der Klöster erhöhte, und namentlich Wettingen auf einmal mit einer Steuer von Fr. 6800 belegte, deren Hälfte Ende Monats erlegt werden sollte. Das Gotteshaus, obwohl es diese einseitige Erhöhung eines vertragsmäßigen Beitrages keineswegs mit dem bestehenden Vertrag und der verfassungsmäßigen Gleichheit der Rechte und Beschwerden in Einklang zu bringen vermochte, leistete dennoch unter'm 29. gleichen Monats diesen geforderten Beitrag, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, „daß es denselben als ein freiwilliges Opfer auf den Altar des Vater-
„landes lege, in Berücksichtigung der schwierigen Zeitverhältnisse, wo
„die hohe Regierung dem Volke ohne die Ruhe des Landes zu gefährden
„nicht wohl eine allgemeine Steuer auflegen könne; es verwahrte sich

„jedoch gegen alle zu seinem Nachtheile je daraus zu ziehenden Folge-„rungen, und äußerte die Hoffnung, es werde nicht ferner zu solchen „übermäßigen Lasten genöthiget werden."

Inzwischen war von der Tit. Rechnungskommission des Kantons an das Gotteshaus die Aufforderung gelangt, einen neuen Vermögens-Etat zu ihren Handen auszufertigen, der nach einem zugleich mitgetheilten Formulare abzufassen sei. Diesem umfassenden Auftrag suchte das Kloster nach Möglichkeit zu entsprechen, und händigte dieser Behörde ein Verzeichniß seiner Besitzungen, Einnahmen und Ausgaben ein. Nichtsdestoweniger gelangte unter'm 22. März 1834 an dasselbe die Anzeige, „daß in nächster Zeit 3 Kommissarien Namens der hohen „Regierung erscheinen werden, um in Folge eines Beschlusses der „obersten Landesbehörde ein genaues Inventarium über das Vermögen „des Gotteshauses aufzunehmen."

Die ernannten Kommissarien erschienen darauf wirklich im April, und widmeten sich in diesem Monate ihrer Aufgabe, wobei sie von Seite der Klosterbeamteten die nöthige Beihülfe und Aufschlüsse erhielten. Da sich aber durch ihr sichtbares Streben, den Vermögensstand des Klosters möglichst hoch zu stellen, mehrere Unrichtigkeiten einschlichen; so glaubte das Gotteshaus dieselben berichtigen zu müssen, übergab daher der hohen Behörde ein neues, revidirtes Inventar, nach welchem das reine Vermögen des Klosters statt der übermäßigen Summe von

Frkn. 2,555,659

sich nun beschränkte auf einen Betrag von Frkn. 2,032,809 — 4 — 5⅚, wobei im Begleitschreiben die allzugerechten Besorgnisse über eine auf einem so ungewöhnlichen Wege aufgenommene Inventur unverholen geäußert, und zugleich eine Verwahrung eingelegt wurde gegen alle den Eigenthumsrechten des Gotteshauses zuwiderlaufenden Folgerungen. Verwahrung, Berichtigungen und Gründe fanden die einfachste Abfertigung in dem Beschlusse des Großen Raths vom 16. Juni 1835, der Wettingens Don gratuit abermal und zwar von Fr. 6800 auf einmal auf Fr. 10,560 erhöhte. Das Kloster erkannte hierin ein Zeichen der Zeit, duldete, zahlte und schwieg.

Darauf erfolgte eine von der hohen Regierung mitgetheilte Zuschrift der Rechnungskommission, worin das Gotteshaus verschiedener seit 1803 vorgefallener Rechnungsverstöße und des Rückschlages von Frkn. 81,608 beschuldigt und zur Rede gestellt wird. Darüber wurde, so weit es den jetzt lebenden Vorstehern möglich war, genügende Auskunft ertheilt, die Verwendung der angeblich vermißten Summen größtentheils nach-

gewiesen, daß also der jetzige Vermögensstand des Klosters sich auf
Frkn. 2,032,809 — 4 — 5 5/6

belief, da hingegen das Inventar von
Anno 1801 denselben nur auf . . Frkn. 1,894,411 — 8 — 3

stellt, daß sich somit seit dieser Zeit ein
Ueberschuß von . . . . Frkn. 138,397 — 6 — 2 5/6

ergebe. —

Wenn man nun gar die von den Herren Kommissarien ausgemittelte
Summe von Frkn. 2,555,659

annähme, so würde sich seit Anno 1801
ein Zuwachs von wenigstens Frkn. 661,247 — 1 — 7

ergeben, unerachtet das Kloster seit Anno 1805 so viele unverschuldete Verlurste erlitten, so viele außerordentliche Auslagen zu bestreiten gehabt, und endlich dem Staate

a) an ordentlichen Ausgaben, nämlich Vermögenssteuern, Kriegssteuern ꝛc. in den Kantonen Aargau und Zürich Frkn. 78,397

b) an außerordentlichen Ausgaben, nämlich Don gratuit im Kanton Aargau . . . . Frkn. 128,960

somit im Ganzen ein Opfer von nicht weniger als Frkn. 207,357
gebracht hat.

Dem allem ungeachtet mußte nun auch Wettingens Uebelhausen zum Vorwande dienen, um eine Verwaltung über dasselbe zu verhängen und zu rechtfertigen. Der ganze kalamitose Hergang stellt sich in den nachfolgenden, einfach ohne weitere Bemerkungen mitgetheilten Aktenstücken im eigentlichen Lichte heraus. Als Vorspiel dieses Drama's mögen zwei die Aufhebung der seit undenklicher Zeit bestehenden Lehranstalt des Gotteshauses betreffende Schreiben dienen.

(Schreiben an den Kantonsschulrath de dato 13. Oktober 1835.)

Titl.

„Unterzeichneter findet sich durch §. 187 *) des neuen Schulgesetzes „veranlaßt, der hohen Behörde von seiner seit vielen Jahren bestehenden „Privatlehranstalt wie von den Lehrgegenständen Anzeige zu machen,

*) Dieser §. 187 lautet folgendermaßen: „Die Unternehmer von Privatlehr„anstalten, welche ausgedehntern Unterricht bezwecken, als den in Gemein„deschulen ertheilten, haben vor Errichtung der Anstalt dem Kantonsschul„rath davon, wie von ihren Lehrgegenständen, Anzeige zu machen. Diese „Lehranstalten genießen den Schutz des Staates, stehen unter des Kantons„schulrathes allgemeiner Aufsicht und können nur dann vom Staate untersagt „oder aufgelöst werden, wenn sie gesetzlichen Bestimmungen und den „Zwecken veredelter Jugendbildung widerstreiten.„ —

„welche sind: Religionslehre, lateinische und deutsche Sprache, so wie „die Anfangsgründe in der französischen; ferner vaterländische und „allgemeine Geschichte, Naturwissenschaft, Geographie, Arithmetik und „Geometrie, Zeichnen, Kalligraphie, Vokal- und Instrumentalmusik."

„Ich freue mich, meine Lehranstalt unter den wohlthätigen Schutz „und des Titl. Kantonsschulrathes allgemeine Aufsicht stellen zu können, „indem ich keinen Zweifel hege, daß sie den gesetzlichen Bestimmungen „und dem Zwecke veredelter Jugendbildung entspreche."

„Bei diesem Anlasse benutze ich die Gelegenheit" 2c. 2c.

„Sig. Alberik, Abt."

Diesem Schreiben folgte unter'm 17. gleichen Monats ein zweites an die hohe Regierung, mit dem Gesuche, „Hochdieselbe möchte die „Absicht, die sittliche und geistige Entwicklung der Jünglinge nach „Möglichkeit zu befördern und den jüngern Konventualen ein praktisches „Feld ihrer Thätigkeit und eigener Vervollkommnung im pädagogischen „Fache zu geben nicht verkennen 2c."

Auf diese beiden Schreiben erhielt das Gotteshaus folgende Antwort von Landammann und Kleinem Rath, unter'm 26. Oktober 1835.

„Hochwürdigster Herr Abt!"

„Das neue Schulgesetz, welches mit dem ersten künftigen Monats in „Kraft tritt, veranlaßte Sie, durch Schreiben vom 17. d. uns um „Bewilligung anzusuchen, in Ihrem Gotteshause eine Privat- „Lehranstalt errichten und eröffnen zu dürfen."

„Wir haben diesem Begehren unsere Aufmerksamkeit gewidmet, „können uns jedoch unter vorwaltenden Verhältnissen nicht bewogen „finden, demselben zu entsprechen, was wir Ihnen hierdurch zur „Kenntniß bringen und Sie bei diesem Anlaß unserer wahren Hoch- „achtung versichern."

„Sig. Der Landammann, Präsident: Dr. Lüscher."
„Sig. Der Staatsschreiber: Strauß."

Das Kloster, durch dieses Verbot zur schmerzlichen Ueberzeugung gelangt, daß es bei der genauesten Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen dennoch als außer Verfassung und Gesetzen stehend betrachtet werde, fügte sich in diesen Befehl, entließ die bisher größtentheils schon angelangten Schüler und sandte den übrigen abweisende Schreiben zu.

Indessen zirkulirten dumpfe Gerüchte, daß in der Novembersitzung des Großen Rathes die Administration der Klöster zur Sprache kommen würde. Allein das Traktanden-Circular erschien, ohne dieser Angelegenheit auch nur mit einer Silbe zu erwähnen. Dennoch wurde gleich

in den ersten Sitzungen ganz unerwartet die Sache mit Eifer und Beschleunigung vorgenommen. Das Gotteshaus Wettingen säumte nicht auf diese Kunde, an die oberste Landesbehörde unter'm 3. Nov. nachstehende dringende Vorstellung zu erlassen.

„Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Präsident!"
„Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Großräthe!"

„So eben ist uns auf zuverläßigem Privatwege die uns schmerzlich „überraschende Anzeige zugekommen, daß unsere hohe Regierung Hoch„denselben in Ihrer dermaligen Sitzungsperiode den Antrag stelle, „unserm Gotteshause die nach natürlichem und verfassungsmäßigem „Rechte ihm zustehende Selbstverwaltung seines Eigenthums, bei welcher „diese fromme Stiftung sich durch 6 Jahrhunderte unversehrt erhalten „hat, und die auch von uns, nach dem Zeugnisse unseres Gewissens, „stets unklagbar und treu besorgt worden, nun auf Einmal zu entreißen, „und diese Verwaltung von nun an einem von Staatswegen zu bestel„lenden Verwalter zu übergeben."

„Wir erinnern uns freilich einer von uns selbst erlebten Epoche, „wo die Gotteshäuser besonders zur Verfolgung ausgezeichnet, und „der Wille der Machthaber für sie das einzige Recht war. Damals „wurde die gleiche Maaßregel über unser Gotteshaus verhängt, sie „dauerte nur kurze Zeit, aber die Folgen derselben sind uns noch „in zu lebhaftem Angedenken, als daß uns nicht von ihrer Erneuerung „grauen sollte."

„Napoleon, der Gewaltige und Gefürchtete, befreite die schweizeri„schen Klöster von dieser schmählichen Last, weil er als Vermittler „zwischen erbitterten Parteien die Wahrheit anerkannte, daß Achtung „für jede Art von Eigenthum die erste Bedingniß eines dauerhaften „Friedens und eines festgewordenen rechtlichen Zustandes sei. Und „als in den verhängnißvollen Jahren 1814 und 1815 die Abgeordne„ten der eidgenössischen Stände die durch Gewalt der Umstände zer„trümmerte gesellschaftliche Ordnung in unserm Vaterlande durch „einen neuen Bundesvertrag wieder herstellten: Da hielten sie es „nicht unter ihrer Würde auch der Sicherung des rechtlichen Fort„bestandes der Klöster, die sie als nicht unwichtig für die religiösen „Interessen ihrer katholischen Bundesbrüder ansahen, ihre wohlwol„lende Aufmerksamkeit zu schenken; und was den wieder erwachten „Geist der Eintracht, so wie der wahren Duldung, bei allen Abge„ordneten reformirter oder paritätischer Stände damals auf das „ehrenhafteste bewährte, auch nicht Eine Stimme bestritt das Recht

„der Gotteshäuser zu ihrem Fortbestande, zu ihrem Eigenthum, und „dem davon unzertrennlichen Rechte der Selbstverwaltung desselben. „So wurden diese Rechte der Klöster durch die Bundesverfassung für „alle Zukunft gewährleistet, und so hat auch unser Gotteshaus unter „dem Schutz seiner Regierung bis auf den heutigen Tag sie unbestrit„ten ausgeübt."

„Wenn unter einer Verfassung, welche vorzüglich zum Zweck „haben sollte, für die Freiheit und für alle öffentlichen Interessen die „sicherste Schutzwehr aufzustellen, unser Gotteshaus sich aufs neue mit „einer Maaßregel bedroht sieht, die es nur als einen Vorboten seines „gänzlichen Verderbens ansehen kann; so wird es Sie Tit. nicht „befremden, wenn wir dagegen hiemit bei Hochdenselben die dringendste „Vorstellung einlegen."

„Wir fragen dabei vor allem: wodurch sollten wir eine so „demüthigende, so zernichtende Behandlung verdient haben? Sei sie „nun eine Strafe, die man uns auflegt; sei sie ein kränkender Beweis „von Mißtrauen, das man gegen uns hegt; wodurch haben wir das „Eine oder das Andere verdient? Was legt man unserer bisheri„gen Verwaltung zur Last? Das Stammgut unsers Gotteshauses „ist, so wie uns dasselbe nach der Auflösung der helvetischen Ver„waltung wieder zugestellt worden, noch vorhanden, ungeachtet so „manches von uns nicht verschuldeten Verlurstes, ungeachtet eines „seither uns aufgefallenen kostspieligen Brückenbau's und so vieler „anderer wichtiger durch die Noth gebotener Bauten, und ungeach„tet wir alljährlich dem Staate bedeutende Beiträge geleistet haben. „Unsere oberste Landesbehörde selbst muß sich überzeugt haben, daß „unter unserer Verwaltung das Vermögen unsers Gotteshauses „keineswegs abgenommen habe, da Hochdieselbe kein Bedenken getra„gen hat, dessen jährliche Besteurung seit dem Jahre 1830 wohl um „zwei Drittheile zu erhöhen. Unsere Güter, wir dürfen uns darüber „auf das Zeugniß unparteiischer und sachkundiger Landwirthe berufen, „sind in gutem Stande, und wenn wir als Besitzer von Kapitalien „unsere Zinsleute, und besonders unsere Nachbarn mit billiger „Schonung behandeln; so mag man wohl von uns aussagen: wir „verstehen uns nicht auf die Kunst rücksichtslose Härte gegen nothlei„dende Schuldner mit den Pflichten der christlichen Liebe zu verein„baren; aber mit Unrecht würde man in dieser Hinsicht uns strafbare „Sorglosigkeit vorwerfen."

„Oder wodurch sollte unser stilles Gotteshaus ein so verderbli„ches Mißtrauen von Seite der hohen Regierung auf sich gezogen ha-

„ben? Es mochte wohl nicht über alles sich erfreuen, was seit eini-
„ger Zeit von hoher Behörde in Bezug auf seine Rechte angeordnet
„wurde. Es konnte dabei nur dulden und schweigen, und huldigte im
„vollsten Maaße der Vorschrift unsers göttlichen Heilandes, welche
„in allem was nur zeitliche Interessen betrifft, die Unterwerfung un-
„ter das Machtgebot der weltlichen Obrigkeit, als der von Gott
„bestellten Wächterin des Rechts und der Ordnung befiehlt."

„Wir würden auch jetzt diese Pflicht anerkennen und schweigen,
„wenn uns nicht obläge für das uns anvertraute Gut frommer Stif-
„tungen, welche einem religiösen Zwecke geweiht sind, den Schutz des
„Rechts zu fordern."

„Es geschieht darum: weil wir mit dem innigsten Bewußtsein es
„aussprechen dürfen, daß wir eine so harte Behandlung nicht ver-
„dienen: Der Schmerz über das Geschehene wäre nicht das einzige,
„was uns in dieser Hinsicht auf dem Herzen lasten würde. Nein!
„Tit. was uns zum lauten Schrei um Abhülfe bewegt, ist die bange
„Besorgniß, womit die uns aufzudringende vormundschaftliche Ver-
„waltung uns für das Stiftungsgut, welches unter unserer Verant-
„wortung liegt, für die Zukunft erfüllt."

„Wer bürgt uns für die Treue und Geschicklichkeit der Verwal-
„ter, von denen dieses bedeutende Vermögen besorgt werden soll, und
„welcher Privatmann, der sich mit einem solchen Geschäfte befassen
„mag, wird im Stande sein, dafür hinlänglich sichernde Gewähr zu
„leisten?"

„Doch abgesehen von dieser nur in der Ferne drohenden Gefahr,
„sehen wir einen für unser Gotteshaus nicht zu berechnenden Nach-
„theil ganz in der Nähe, der unmittelbar aus dieser Bevogtung des-
„selben hervorgehen wird. Ungefähr ein Drittheil seines Vermögens
„liegt im Kanton Zürich; es ist Collator von 6 Pfarreien in dem-
„selben. Was wird nun die Regierung von Zürich thun, sobald sie
„von einer solchen gegen unser Gotteshaus verhängten Maaßregel
„Kunde erhält? sie wird unserer obersten Landesbehörde an weiser
„Vorsicht nicht nachstehen wollen, und sofort darauf dringen, daß die
„Kompetenzen aller jener Pfarreien mit genügender Hypothek ver-
„sichert und fundirt werden, und jede dießfällige Zögerung oder Ver-
„weigerung wird die Sequestrirung der dortigen Einkünfte des Gottes-
„hauses zur Folge haben. Urtheilen Sie Selbst, Tit., welche traurige
„Verlegenheit, welch empfindlicher Nachtheil daraus für dasselbe
„entstehen muß."

„Wahrlich bei solcher Kränkung, verbunden mit solchen Besorg„nissen, sind wir gewiß auch in Ihren Augen Tit. gerechtfertigt, wenn „wir für die uns anvertraute Stiftung uns hiemit geradezu auf unser „Recht berufen. Noch leben wir unter der Bundesverfassung vom „7. Augst 1815, deren 21. Artikel den Fortbestand der Klöster, und „die Sicherheit ihres Eigenthums gewährleistet, und „ihr Vermögen gleich anderm Privatgut den Steuern und „Abgaben unterwirft."

„Mit diesen Bestimmungen sind die Klöster vom Staate als „selbstständige Korporationen anerkannt, die in Bezug auf ihr Ver„mögen, wie die gleichen Pflichten, so auch die gleichen Rechte jeder „Privatperson haben, die im Stande eigenen Rechtes ist."

„Erlauben Sie also, Tit., daß wir hiemit auf das verfassungsmäßige „Recht uns feierlich berufen, und darauf gestützt die rechtliche Bitte und „die wohlbegründete Erwartung äußern, Hochdieselben werden Sich durch „Ihr Gewissen gedrungen fühlen, die verderbliche Bevogtung, womit „wir bedroht sind, von uns abzuwenden. — Ihre Gerechtigkeit ist unsere „letzte Hoffnung; täuscht uns auch diese, so haben wir nur noch die „bittere Pflicht zu erfüllen: gegen eine Maaßregel der Gewalt unsere „verfassungsmäßige Rechte im Namen unserer frommen Stiftung „für alle Zukunft feierlich zu verwahren."

„Wir verbinden inzwischen damit die wiederholte Versicherung „der ausgezeichneten Hochachtung, womit wir geharren rc. rc."

„Gotteshaus Wettingen den 3. November 1835."

„Sig. Abt und Convent."

Im gleichen Sinne legten auch die übrigen Klöster ihre Verwahrungen ein. Allein alle Vorstellungen blieben fruchtlos. Sie wurden der hiefür aufgestellten Kommission überwiesen, von der Majorität derselben als nicht beachtenswerth befunden und auf unbedingte Verwaltung und Verbot der Novizenaufnahme angetragen. Im Verlaufe der darüber gewalteten Diskussion wurden dann die Klöster sowohl einzeln als in ihrer Gesammtheit aus dem Schooße des Großen Raths mit einer Menge unverdienter Vorwürfe und Verdächtigungen überschüttet und zum Schlusse nachfolgendes Dekret abgefaßt.

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun „kund hiermit: Daß wir zur Begründung und Bezweckung einer guten „und getreuen Verwaltung über das Vermögen der Klöster im Kan„ton Aargau verfassungsmäßig verordnet haben:

§. 1. „Das Benediktinerstift Muri, das Bernhardinerstift Wettin-„gen und die Frauenklöster Fahr, Hermetschwyl, Gnadenthal und „Baden, sind unter Administration von Staatswegen zu stellen, und „erhalten besondere Verwalter und Rechnungssteller, welche der Kleine „Rath erwählen, und mit angemessenen Instruktionen versehen wird."

§. 2. „Die Rechnungen dieser Verwaltungen werden vom Kleinen „Rathe jährlich geprüft und Uns zur Einsicht und endlichen Passation „vorgelegt."

§. 3. „Bis zur weitern gesetzlichen Verfügung bleibt diesen benann-„ten Stiften und Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt."

§. 4. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets „beauftragt." —

„Gegeben in unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den „7. November 1835. Der Präsident des Großen Raths: Sig. Fetzer. — Die Sekretäre: Sig. L. Berner. Sig. Dr. Weibel."

Dieses Dekret wurde unter dem 14. d. M. durch das Bezirksamt Baden einfach mitgetheilt. Bald wurden aber die Klöster durch ein vorläufiges Gerücht auf die erdrückende Strenge der Instruktionen aufmerksam gemacht, mit denen ihre neuen Verwalter versehen werden sollten; sie nahmen von daher die Veranlassung zur Eingabe folgender Vorstellung an die hohe Regierung, vom 20. Januar 1836.

„Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Landammann!"
„Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!"

„Der Tit. Große Rath hat durch Dekret vom 7. November 1835 „beschlossen, daß die obgenannten Stifter und Klöster unter Admini-„stration von Staatswegen zu stellen seien, und besondere Verwalter und „Rechnungssteller erhalten sollen, welche der Tit. Kleine Rath ernennen „und mit angemessenen Instruktionen versehen wird."

„Schon vor dieser Beschlußnahme haben wir im innigsten Gefühl „unserer Pflicht und unseres Rechtes dagegen eine feierliche Verwah-„rung in den Schooß des Großen Rathes niedergelegt. Es mußte „uns daher tief schmerzen, einerseits durch jenes Dekret unsere recht-„liche und garantirte Existenz bedroht und anderseits uns im Laufe „der gewalteten Diskussionen von mehrern Seiten mit unverdienten „Vorwürfen und Invektiven überhäuft zu sehen."

„Durch den frei gewählten Stand, abgeschlossen von der Welt, „durch die Staatsverfassung selbst ausgeschlossen von allen politischen „Ehren-Vorrechten, von jeher fremd allen unerlaubten Einflüssen auf „die Ereignisse der Zeit, suchten wir fort und fort selbst durch stilles

„Dulden harter Bedrängnisse, und durch große uns von Rechtswegen „nie aufzubürdende Opfer den Frieden zu erhalten, und vorzüglich „der obersten Landesbehörde — deren gerechtem Schutz und Schirm „unsere Personen und Eigenthum anvertraut sind — stets mit Hoch-„achtung und treuem Gehorsam entgegen zu treten."

„Auf der andern Seite glaubten wir uns auch getrost der billigen „Erwartung hingeben zu dürfen, daß ebenfalls von Außen her die „Stelle unserer friedlichen Wohnungen nicht gestört, unsere Freiheit „innert den Gränzen unserer Rechte und Befugnisse nicht geschmälert, „und überhaupt wir gleich iedem andern freien Bürger des Landes in „der Verfügungsgewalt über unser Eigenthum nicht beschränkt, son-„dern der seit Jahrhunderten fortgedauerte Zustand unter der Aegide „des allgemeinen Rechtes und Gesetzes werde erhalten werden."

„Nichts steht mit der Bestimmung und dem Zwecke unserer „klösterlichen Einrichtung in einem widersprechendern Gegensatze, „als die oft durch den Drang der Umstände abgenöthigte Erfüllung „der Pflicht, gegen Verfügungen der Staatsregierung Verwahrungen „einreichen und Beschwerden erheben zu müssen, um sich vor dem Urtheil „und Vorwurf der Nachwelt „die Wahrung der Rechte ver-„nachläßiget zu haben" zu schützen."

„Von diesen allgemeinen Betrachtungen auf das besondere unse-„rer ernsten Angelegenheit übergehend, wollen wir hier das Aufsichts-„recht des Staates über den Bestand des Stiftungsgutes nicht in „Abrede stellen, auch gerne dulden, daß der Staat über die Integri-„tät desselben wache, und jede dem Willen der Stifter entgegengesetzte „Benutzung desselben hindere."

„Die Mittel der Erreichung dieses Zweckes sollen jedoch auch „nicht weiter gehen, als die Nothwendigkeit dringend fordert; die „Verfügungsrechte der stiftungsgemäß anerkannten jeweiligen Eigen-„thümer und Nutznießer dürfen nicht enger begränzt werden, als die „Handhabung des Oberaufsichtsrechtes unnachläßlich erheischt."

„Eine Administration der Stifter und Klöster, gebauet auf diese „vorausgesendete Grundlage, und vollführt im Sinn und Geiste des „Aufsichtsrechts, würde einerseits die Staatsgesellschaft gegen jede „Gefahr genügend sichern, und anderseits den Rechten der zeitigen „Nutznießer nicht zu nahe treten."

„Die Unterzogenen — obgleich sie bis zu dieser Stunde den Fall „der Nothwendigkeit nicht einsehen — würden ihren Verwahrungen gegen „die anbefohlene Administration ihrer Güter gern keine weitere Folge „geben, wenn dem an und für sich unbestimmten und in schwankenden

„Marchen festgehaltenen Begriff einer Administration von Staats-
„wegen die obige, der Sache anpassendere, mildere und die hierseitigen
„Rechte mehr schonende Deutung gegeben würde."

„Der Tit. Große Rath hat durch sein Dekret nur einen Grundsatz
„ausgesprochen; die Vollziehung des Dekrets durch erst zu entwerfende
„Instruktionen an die Verwalter erscheint aber als das eigentliche
„Dekret; die Instruktionen sind das Wesen, das Dekret blos die äus-
„sere Hülle und scheinbare Grundlage. Aber eben wegen jener gram-
„matikalischen Ungewißheit des Ausdrucks „Administration" und
„vermöge der in die Hände des Tit. Kleinen Rathes niedergelegten
„Vollmacht im Geiste des Beschlusses des Großen Raths die nöthigen
„Instruktionen zu entwerfen, liegt der Grund vielseitiger sich wider-
„laufender Ansichten und Deutungen."

„Da vom Oberaufsichtsrecht des Staates ausgehend der Zweck
„des erlassenen Dekrets kein anderer sein kann, als das Stiftungsver-
„mögen in seinem Bestand zu erhalten, und möglicherweise die Früchte
„dieses Vermögens auf angemessene Weise zu vermehren, so möchte
„nach unserer Ansicht genügen, wenn:

a) „der Verwalter mit dem Vermögensinventar in der Hand von
„Zeit zu Zeit eine Vergleichung zwischen dem vorfindlichen und dem
„verzeigten Gut vornehmen würde;"

b) „wenn zugleich ein mit den erforderlichen landwirthschaftlichen
„und übrigen zu einem ausgedehnten Haushalt gehörigen Kenntnissen
„ausgerüsteter Oekonom mit Rath und That, wo und wiefern es
„nöthig sein würde, zur Seite stünde, um den Ertrag der Land-
„und Geldkapitalien möglichst zu mehren, ohne daß durch ein solches
„Streben die Gotteshäuser zu Druck- und Wucheranstalten herabsin-
„ken würden, sondern ihren Ruf als wohlthätige Institute, als der
„Sitz geregelter und stiftungsgemäßer Gastfreundschaft beibehalten, und
„ebenfalls statutengemäß den Gottesdienst mit jenem würdigen Glanz
„feiern könnten, welcher der katholischen Kirche vorbehalten ist;"

c) „die Stifter und Klöster, im unveräußerlichen Recht freier
„stiftungsgemäßer Verfügung der gesammten Früchte des Gutes belassen,
„würden jährlich wie bis anhin — entweder mittelbar durch Rech-
„nungsstellung an die Verwalter, oder unmittelbar über die Art
„und Weise der Verwendung dieser Früchte zu Handen des Staates
„Rechnung ablegen."

„Eine, diese Punkte auffassende, Instruktion würde auf der einen
„Seite den billigen Forderungen des Staats entsprechen, auf der
„andern Seite hingegen den angestammten und garantirten Rechten

„der Unterzogenen zwar nicht volle, gebührende Rechnung tragen, „aber sich dennoch als erträglich herausstellen.“

„Wie wir aber durch Gerüchte und halboffizielle Quellen in Er„fahrung brachten, drohen uns Instruktionen, welche im Effekt einer „Säkularisation der Stiftungen gleich sind, und mit Einem Schlag „jedes freie, selbstständige Fortleben unserer religiösen Gesellschaften „zerstören müßten.“

„Wir bergen es Ihnen, Hochgeachtete Herren! nicht, daß wir „weit entfernt waren, selbst von einer strengen extensiven Auslegung „des Dekrets solche Anordnungen zu erwarten. Wir beeilten uns „daher unsere Besorgnisse — möchten selbe ungegründet sein! — Hoch„denselben zu eröffnen, und die Abwendung des uns bedrohenden und „zugleich in der Existenz zernichtenden Unglücks zu erbitten.“

„Es geht nemlich die allgemeine Sage, daß die bestellten Ver„walter den Auftrag erhielten: sich in den Besitz des gesammten „beweglichen Vermögens, also der Forderungstitel, des baaren „Geldes, des Schmucks der Kirche rc. rc. zu setzen, die Einkünfte „selbst zu beziehen, und hievon nur das nothwendige an „uns verabfolgen zu lassen, vielleicht auch auf den Verkauf „entfernt liegender Realitäten bedacht zu sein. rc. Solche „Bestimmungen, wir wollen es offen aussprechen, stünden nach un„sern Ansichten in einem diametralen Widerspruch mit unserer garan„tirten Existenz. Es wäre dieß keine bloße Verwaltung im Sinne „des Oberaufsichtsrechtes, sondern eine eigentliche Verdrängung aus „dem Besitz; die Klöster, denen doch durch das öffentliche Recht der „Eidgenossen ihr Eigenthum nicht nur nach seiner Substanz, sondern „in gleicher Eigenschaft von Steuern und Lasten wie jedem andern „Staatsbürger garantirt ist, würden depossidirt, und für einstweilen „das bewegliche Stiftungsgut als unmittelbares Staatsgut angesehen „und behandelt, wie denn auch die einzig von der Staatsregierung „gewählten und beeidigten Verwalter und Rechnungsgeber gegen den „Staat nur in der Rolle von Staatsbeamten erschienen.“

„Wollte man eine solch' harte Maaßregel aus der Besorgniß ablei„ten, daß das bewegliche Vermögen heimlich entfremdet oder ver„schwendet werden könnte, so möchten wir nur die Bemerkungen zur „ernsten Beherzigung übermitteln:

a) „daß das Inventar jedem Mißbrauch genügende Schranken „setzt, besonders wenn die Gesammtheit der Kapitularen für Erhal„tung des inventirten Vermögens haftet;“

b) „daß die Geschichte der letzten Jahrhunderte die sicherste Bürg-„schaft einer eigenen treuen Verwaltung des Stiftungsfonds bietet. „Die ursprünglichen Stiftungsgüter betrugen uranfänglich nicht den „fünften Theil des jetzigen Aktivstatus; Sparsamkeit, haushälterischer „Sinn häuften das Gut zu seiner jetzigen Größe, so daß die vorge-„worfene Schmälerung des Kapitals, selbst wenn der Vorwurf Rea-„lität enthielte, eigentlich nichts anders als Konsumtion früherer Er-„sparnisse wäre;"

c) „mittelst des Bezugs der Zinse und übrigen Früchte durch „das Organ des Verwalters und einer Beeinträchtigung des bis an-„hin ausgeübten Verfügungsrechts über die Früchte würden die Un-„terzogenen zu bloßen Staatspensionärs herabsinken. Es wäre ent-„würdigend für die jeweiligen Prälaten und Vorsteher der Stiftun-„gen gleich Bevogteten und Bettlern mit den Verwaltern über die „nothwendigen Mittel zu Deckung standesmäßigen Haushalts zu rech-„ten, und gleichsam das eigene Geld aus fremder Hand zu erbetteln."

„Wir begehren von Rechtswegen freie Verfügung über alle „Interessen unseres Vermögens zu stiftungsgemäßen Zwecken. Die „jährliche Rechnung wird zeigen, daß uns der Vorwurf unnöthiger Aus-„gaben und Verschwendung fern bleiben wird. — Wir sind keine „Anstalten, um Gold auf Gold zu häufen; es kann uns so wenig als „der geringsten Weibsperson im Lande zugemuthet werden, jährlich „gesteigerte Ersparnisse zu machen. Wir haben unsere Pflichten zur „Genüge erfüllt, wenn wir den Kapitalstock unangetastet lassen, und „dabei die üblichen Steuern gleich den übrigen Kantonsbürgern ent-„richten. Auch der Staat hat seiner Pflicht des Schutzes und der „Fürsorge für die Zukunft sich entledigt, sobald das Stiftungsgut in „seiner Substanz ungeschmälert bleibt."

„Die Veräußerung des unbeweglichen Vermögens selbst aus dem „Grunde größerer Rente, insofern solche ohne unsere Einwilligung „statt findet, erachten wir als eine Verletzung des Eigenthumsrechts; „die Veräußerung des unbeweglichen Guts kann nicht als eine Maaß-„regel zum Schutze des Stiftungsgutes — als aus welchem Grunde „einzig die Alienatio ihre Rechtfertigung fände, — angesehen werden, „sondern ist vielmehr eine Veränderung der ursprünglichen Substanz. „Wir haben übrigens das gleiche Recht wie hundert andere Privaten „und Korporationen im Staate, welche den Besitz von Grundeigen-„thum, ungeachtet der geringern Prozente, dem Besitz von Geldka-„pitalien vorziehen und der Sicherheit des Grundbesitzes wegen auf „anderweitig zu erringenden ökonomischen Vortheil Verzicht leisten."

„In diesen wenigen Zügen liegen nun unsere Besorgnisse und „gegründeten Beschwerden gegen die — wie das allgemeine. Gerücht „sagt— im Wurf liegenden oder schon beschlossenen Instruktionen. Soll„ten nun, Hochgeachtete Herren! dieselben für die uns bestimmten „Verwalter in dem strengen Sinne ausfallen, wie sie öffentliche Ge„rüchte bezeichnen, so dürfen wir Hochdenselben nicht verhehlen, daß „wir durch eine solche Maaßregel unsere Existenz und unser Eigen„thumsrecht aufs höchste gefährdet sehen. Ob diese Gerüchte wahr, „oder zum Theil übertrieben, hierüber können die Unterzogenen nur „von Ihnen, Hochgeachtete Herren! richtigen Aufschluß gewärtigen, „und wagen es daher, an Hochselbe die ehrerbietige Bitte zu stellen, „ihnen vorläufig gefälligst diejenigen Instruktionen zur Einsicht mit„zutheilen, die Behufs der Administration der Klöster von Hochden„selben entworfen worden sind."

„Noch immer erlauben sich die Unterzogenen von der Gerechtig„keitsliebe der hohen Landesregierung zu hoffen, daß Hochselbe es „sich zur gewissenhaften Aufgabe machen werde, den Fortbestand der „Klöster, so wie das unantastbare Eigenthumsrecht derselben auf „ihr Vermögen und die freie Disposition über dessen Interessen nach „Kräften zu schützen und zu sichern."

„Auf den Fall hin, daß Hochdenselben nicht gefallen sollte, „weder unserer Bitte zu entsprechen, noch die Instruktionen in dem „von uns angedeuteten mildern Sinn des Dekrets zu ertheilen, son„dern vielmehr durch die ebenfalls angedeuteten strengen Verhalt„befehle unsere Selbstständigkeit zu zernichten, so müssen wir im „Voraus mit einer feierlichen Verwahrung die Erklärung verbinden, „daß wir insgesamt beförderlichst sowohl bei dem Tit. Großen Rath, „um Aufhebung der getroffenen Maaßregeln einkommen, als auch „diese wichtige Angelegenheit den hohen Eidgenössischen Ständen, als „Garanten der Bundesverfassung vom Jahr 1815, übermitteln werden."

„Das Wohl und Weh der so hart bedrängten und seit Jahr„hunderten um das gemeinsame Vaterland durch Lehre und That, „als Musterbilder der Landwirthschaft und als Bewahrerinnen der „Wissenschaft, als Verkünder des Christenthums sich gewiß verdient „gemachten religiösen Stiftungen liegt in Hochdero Händen; es liegt „in Dero Gewalt, dem Dekret des Tit Großen Raths eine den „Zweck vollständig erreichende Folge zu geben, ohne die Schonung bei „Seite zu setzen, um die wir ansuchen."

„In getroster Erwartung gütiger Gewährung der vorgetragenen „Bitte haben wir die Ehre mit Versicherung wahrer Hochschätzung „zu geharren.“

„Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Landammann!“
„Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!“

„Dero Ergebenste:“

„Datum 20. Januar 1836.“

Folgen die Unterschriften sämmtlicher aargauischen Klöster.

Auf diese Zuschrift würdigte sich die hohe Regierung — wenigstens was Wettingen betrifft — für einstweilen keiner Antwort, sondern kündigte durch das Organ des Bezirksamtes Baden einfach und trocken das Eintreten des ernannten Verwalters auf den 1. März an, der dann auch wirklich am besagten Tage erschien, sich mit seinem Creditive auswies, und dem Convente auf Verlangen seine Instruktion mittheilte, die in der That durch die Strenge ihrer Vorschriften die traurigsten Besorgnisse des Gotteshauses mehr als rechtfertigte. Sie verdient wohl ganz hier beigesetzt zu werden.

Instruktion.

Infolge des Größräthlichen Dekrets vom 7. Nov. 1835 betreffend die Administration der Klöster wird dem für das Kloster Wettingen von Staatswegen ernannten und bestellten Verwalter und Rechnungssteller hiefür folgende Instruktion ertheilt.

§. 1.

Der zur Administration für das Cisterzienser-Kloster Maria Meerstern zu Wettingen bestellte Verwalter und Rechnungssteller, der seinen bleibenden Wohnsitz in dem Kloster selbst für die ganze Zeit seines Amtes — wie ihm derselbe angewiesen wird — zu nehmen hat, ist unmittelbar der Finanzkommission untergeordnet, und hat dießfalls deren Aufträgen und Weisungen gewissenhaft und pünktlich nachzukommen.

§. 2.

Sogleich beim Antritt seines Amtes soll der Verwalter das bewegliche Vermögen des Klosters, nämlich die vorhandene Baarschaft, die Getreide- und Weinvorräthe, den Viehstand und die Feldgeräthe nach genauem beidseitig zu unterzeichnendem Inventarium unter seine Verwaltung nehmen; hingegen wird er dem Kloster die zum Gottesdienste erforderlichen Kirchenzierathen und Geräthschaften, die Bibliothek,

die Münzsammlung, so wie für seinen laufenden Bedarf die nothwendigen Viktualien, Baarschaft und Hausgeräthschaften nach Inventarium zum Gebrauch überlassen. Er wird sich die vorhandenen Lager- und Rechnungsbücher, so wie alle Urkunden und Akten, zustellen lassen; die Schuldbriefe wird er der Finanzkommission für Aufbewahrung im Staatsarchiv einsenden. Ueberhaupt wird er sich mit dem gesammten Vermögen des Klosters und den damit verknüpften Rechten und Nutzungen in ihrem ganzen Umfange bekannt machen, und das ihm zugestellte von der Regierungskommission errichtete Inventarium verifiziren und wo es der Fall ist berichtigen.

§. 3.

Der Verwalter besorgt den baulichen Unterhalt der dem Kloster zustehenden Gebäude nach den dießfalls von der Baukommission einzuholenden Weisungen; über bedeutende, die Kompetenz der Baukommission übersteigende, Bauten wird er jedoch vorerst der Finanzkommission Bericht erstatten, welche denn je nach Umständen bei uns um die erforderliche Vollmacht nachsuchen wird.

§. 4.

Ihm ist ferner die Anordnung und Aufsicht für die Benutzung der Grundstücke aller Art und Nutzungsrechte des Klosters übertragen, mit Ausnahme der innerhalb der Klostermauern gelegenen Gärten und des zur häuslichen Oekonomie erforderlichen Landes. Er wird sich über den Bestand, und zwar sowohl der im Kanton, als außerhalb desselben liegenden Grundstücke vorerst genaue Kenntniß verschaffen, und für deren jeweilige, zweckdienliche landwirthschaftliche Benutzung, sei es durch Selbstbewirthschaftung oder aber vorzüglich durch Verpachtung unter angemessenen Bedingungen sorgen, und hierüber, so wie auch über den allfälligen Verkauf von Grundstücken, wenn solcher für das Kloster vortheilhaft zu erachten, der Finanzkommission sachdienliche Vorschläge einreichen. Für die Bewirthschaftung und Benutzungen der Waldungen dann wird er sich noch insbesondere mit dem Forstinspektor des Bezirks in's Einverständniß setzen und hiebei nach dessen Weisung verfahren.

§. 5.

Der Verwalter hat die dem Kloster zustehenden Grundzinsen und Zehnten nach bestehenden Titeln und Uebungen regelmäßig zu beziehen und zu besorgen.

§. 6.

Er führt die Verwaltung der Kapitalien und hat von denselben, nach Mitgabe jedes betreffenden Titels und bisheriger Uebung jeweilen die Zinse zu beziehen und daher sofort nach seinem Amts-Antritt ein wohlgeordnetes Zinsbuch zu errichten; ferner hat er über die Sicherheit der Kapitalien und Ausstände zu wachen, und bei Konkursen, Benefizien-Inventarii und andern rechtlichen Vorgängen die Rechte des Stiftes bestens wahrzunehmen. Wenn die Sicherheit einer Ansprache gefährdet würde, hat er zu seinem Verhalt in guter Zeit bei der Finanzkommission Weisung einzuholen. Auch hat er die Abnahme von Kapitalablösung, welche er jeweilen ungesäumt der Finanzkommission anzeigen soll, so wie nach Weisung dieser Behörde die Anlegung neuer und die Wiederanlegung abgelöster Kapitalien zu besorgen. Neue Kapitalien sollen in der Regel nur auf zweifache Hypothek nebst Schatzungsgarantie des Gemeinderaths zum üblichen Zinsfuße angeliehen werden, wofür der Verwalter der Finanzkommission die Kopien (Aufbruchscheine) zur gutfindenden Annahme vorher einlegen wird.

§. 7.

Die Fischenzen hat der Verwalter nach bisheriger Uebung bestmöglich auf angemessene Zeitdauer nach Anordnung der Finanzkommission zu verpachten. Auch hat er für die gehörige Bestellung und Benutzung der dem Kloster zustehenden Fähre vorzugsweise durch Verpachtung zu sorgen, und hierüber Aufsicht zu halten.

§. 8.

Von allen auf dem Klostervermögen haftenden Schuldigkeiten an Grundzinsen, Pfrundkompetenzen, Kurrentschulden und allfälligen andern Passiven wird der Verwalter sich genaue Kenntniß verschaffen, dieselben fortan nach Titel und Uebung gehörig ausrichten, und nach Weisung der Finanzkommission loskaufen und abbezahlen.

§. 9.

Dem Kloster wird der Verwalter für den Bedarf des innern Haushalts aus den vorhandenen Vorräthen nach der Weisung der Finanzkommission jeweilen das erforderliche an Baarschaft, Naturalien, Holz ꝛc. ꝛc. abgeben, und die spezifizirten Ausweise über die Verwendung und die Empfangsbescheinungen des Klosters der Jahresrechnung beilegen.

§. 10.

Insbesondere wird der Verwalter auf die jeweilige möglichst vortheilhafte Verwerthung der entbehrlichen Naturalien und Nutzungen des Klosters sein Augenmerk richten, und hiefür die laufenden Preise und sich ergebenden Umstände mit Umsicht beachten. Alle Verkäufe sollen in der Regel gegen Baarbezahlung geschehen, da hierauf keine Exstanzen zugelassen werden. Bei bedeutenden Verkäufen und eintretenden wesentlichen Preisveränderungen wird er sich die Genehmigung der Finanzkommission vorbehalten und dieselbe sofort einholen.

§. 11.

Ueber die gesammte Verwaltung des Klostervermögens hat er regelmäßig Buch und Rechnung zu führen und jährlich eine deutliche und umfassende, belegte Rechnung zu stellen, wofür er in Betreff des Formellen von der Rechnungskommission die nähern Weisungen erhalten wird. Diese Jahresrechnung hat er längstens bis Ende Hornungs zu Handen des Kleinen Raths und des Großen Raths mit den Belegen der Finanzkommission einzureichen. Letzterer Behörde übermacht er monatlich einen Ausweis über Einnahmen und Ausgaben in Baarschaft und Ein- und Ausgang der Naturalien 2c. 2c.

§. 12.

Er ist für die getreue, sorgfältige und instruktionsgemäße Führung seiner Verwaltung dem Staat zu Handen des Klosters verantwortlich, und hat für seine Beamtung annehmliche und unbedingte Bürgschaft zu leisten.

§. 13.

Wenn der Verwalter zur Führung der Geschäfte Aushülfe bedarf, so hat er sich hiefür an die Finanzkommission zu wenden.

§. 14.

Ueber Bestellung auswärts nothwendig werdender Unterbeamten wird der Verwalter seiner Zeit von der kompetenten Behörde die erforderliche Weisung erhalten.

Gegeben in Aarau, den 31. Dezember 1835.

Der Landammann und Präsident des Kleinen Raths:

Sig. Dr. Lüscher.

L. S. Der Staatsschreiber: Strauß.

Dieß sind also die dem Verwalter zur Administration ertheilten Instruktionen. Wenn dabei neben den übrigen Vorschriften, welche Klostergut in Staatsgut umwandeln, im §. 12 dem Gotteshause die unerwartete Ehre zu Theil wird, daß der Verwalter für seine Geschäftsführung dem Staate zu Handen des Klosters verantwortlich erklärt ist; so hat dieses nur die Wahl, ob es in dieser befremdenden Bestimmung noch eine Verhöhnung seines rechtlosen und herabwürdigenden Zustandes, oder nur ein unerklärbares Versehen der Redaktion erkennen soll.

In jedem Falle erhob sich bei Durchlesung dieser Instruktion in den Vorstehern des Klosters sofort das klare Bewußtsein dessen, was sie der ihnen anvertrauten Stiftung und ihrer eigenen Stellung schuldig seien. Sie erließen daher gleich Tags darauf an die hohe Regierung folgendes Schreiben.

Tit.

„Da Herr Abraham Siegrist mit dem 1. März in der Eigenschaft „eines Klosterverwalters bei uns eingetreten, und aus der Eröffnung „seiner Instruktionen für uns die traurige Ueberzeugung hervorgeht, „daß bei Abfassung der Instruktionen zu Vollziehung des Großen „Rathsbeschlusses in Betreff der Administration der Klöster die Hoch„denselben von den sämmtlichen aargauischen Klöstern sub 20. Jänner „1836 zu Handen der obersten Landesbehörde zum Schutze unsers „Eigenthumsrechtes eingereichte Vorstellung durchaus unberücksichtigt „geblieben, und daß es sich bei Vollziehung dieser Maaßregel nicht „um Ausübung eines nähern Aufsichtsrechtes, sondern dieser unserer „Vorstellung und Protestation gerade entgegen um eine förmliche „Beschlagnahme des ererbten Stiftungsgutes handelt, so wagen wir „an Sie, Tit., in festem Vertrauen auf unser heiliges Recht noch „einmal die dringende Bitte, daß Hochselbe geruhen mögen, die „Vollziehung dieser unsere Eigenthumsrechte zernichtenden und höchst „kränkenden Maaßregel auf so lange zu suspendiren, bis die oberste „Landesbehörde über unsere letzte an Hochdieselben zu deren Handen „erlassene Vorstellung entschieden haben wird."

„Sollte jedoch auch dieser letzte Ruf um Schutz und Abhülfe bei „Ihnen, Tit., als Handhabern des Rechtes und der Gerechtigkeit, „als Vätern des Landes und Beschützern ganzer Korporationen wie „jedes einzelnen Bürgers, fruchtlos verhallen; sollten in Vollziehung „der von Hochdenselben entworfenen Instruktionen dem Großen Raths„Beschlusse vom 7. November 1835 entgegen, der nur die Administration

„der Klöster, keineswegs aber die Beschlagnahme ihres Stiftungsgutes „verfügte, dennoch die Urkunden und Schuldtitel unsers Gotteshauses „unserer Aufsicht entrissen, und uns jede Mitwirkung und jeder Einfluß „auf die Verwaltung des für unsern Orden und nicht für den hohen „Staat gestifteten Klostergutes abgeschnitten werden wollen; so erachten „wir es in unserer heiligen Pflicht, gegen eine solche Maaßregel der „Gewalt wiederholt auf's feierlichste zu protestiren und Hochdenselben „unumwunden zu erklären, daß wir bei einer solchen Beschlagnahme „des Eigenthums unserer Korporation nur der Gewalt weichen „werden."

„Bis zum Erhalt Hochdero Rückantwort sind wir willig und bereit, „dem Herrn Verwalter Siegrist die Verifikation und Berichtigung des „Inventars zuzugeben, und ihm bei dieser mühseligen Arbeit nach „Kräften beizustehen."

„Genehmigen Sie, Tit. Tit." rc. rc.

„Gotteshaus Wettingen, 2. März 1836."

„Sig. Alberik, Abt."

„Sig. P. Bernard Huser, Prior, und Convent."

Inzwischen erhielt das Gotteshaus durch das Bezirksamt eine amtliche Mittheilung der hohen Regierung, als Antwort auf die unterm 20. Januar 1836 von sämmtlichen Klöstern eingereichte Vorstellung *), worin sie erklärt:

„Da noch keine Erfahrungen die Unzweckmäßigkeit der getroffenen „Maaßregeln dargethan, so müßte der Erfolg lehren, ob und welche „gemilderte Anwendung des für die Klöster angenommenen Verwaltungssystemes zugegeben werden könne, — deßwegen habe die hohe „Regierung sich nicht veranlaßt gefunden, jene Beschwerden schon jetzt „zu berücksichtigen. Es bleibe also für Einmal bei den getroffenen „Anordnungen. Die hohe Regierung werde hingegen nicht unterlassen, „dem Tit. Großen Rathe in seiner nächsten Maisitzung die fraglichen „Beschwerden der Klöster nebst Ihrem dießfälligen Gutachten zur „Würdigung und Entscheidung vorzulegen."

An der Sache selbst in ihrer ernsten und erschütternden Wahrheit konnte diese mildere Einkleidung eines abweisenden Entscheides nichts ändern, eben so wenig als eine aus höherm Auftrage im gleichen Sinne erlassene Zuschrift des Bezirksamtmanns vom 8. März als

*) Dieses Schreiben traf jedoch erst in Wettingen ein, als der Verwalter instruktionsgemäß sich des gesammten Vermögens hätte bemächtigt haben sollen.

Antwort auf die an die hohe Regierung unterm 2. d. erlassene Protestation. Die Zuschrift lautet wörtlich also:

Tit.

„Als der Klostergutsverwalter Herr Siegrist in Wettingen seine „Verrichtungen antreten wollte und seine Instruktion vorwies, fand „sich der dortige Convent veranlaßt, der hohen Regierung hierüber „und namentlich über einzelne Bestimmungen jener Instruktion eine „Beschwerde einzureichen."

„In dieser Beziehung soll ich Ihnen nun zu Handen des Convents „eröffnen, daß die hohe Regierung, übereinstimmend mit dem am „29. v. M. gefaßten und den sämmtlichen Klöstern zur Kenntniß „gebrachten Beschlusse, ihre Reklamationen der obersten Landesbehörde „nächstens zum Entscheide vorlegen werde — sich jedoch nicht bewogen „finden könne, von den Bestimmungen der fraglichen Instruktion und „der Vollziehung des betreffenden Großrathsdekretes abzugehen, und „demnach darauf bestehen müsse, daß dem Herrn Verwalter Siegrist, „jetzt wie künftighin, in seinen instruktionsgemäßen Verrichtungen „keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden."

„Gleichzeitig wird dem Convente erklärt, daß die hohe Regierung „sich jederzeit vorbehaltet, die Bestimmungen der dem dortigen Ver„walter ertheilten Instruktion je nach Umständen abzuändern, Modifi„kationen eintreten zu lassen und Weisungen zu ertheilen, wie solches „die beabsichtigte Sicherstellung und Aeufnung des Klostervermögens „erheischen mag. Hochachtungsvoll geharre

„Baden, 8. März 1836."

„Sig. Der Bezirksamtmann: Dr. Nieriker."

Diese beiden Zuschriften setzten das Gotteshaus außer allen Zweifel, was es für Abhülfe von der hohen Landesbehörde zu gewärtigen habe, obgleich der mildere Ton einige Hoffnung hätte gewähren können, wenn für den von einem zerschmetternden Schlage Getroffenen noch Hoffnung möglich wäre. Es erließ daher gleich am folgenden Tage nachstehende Rekurseröffnung an die hohe Regierung.

Tit.

„Eine Zuschrift des Tit. Bezirksamtes Baden vom 8. l. M. setzt „uns in Kenntniß von Hochdero Antwort auf unsere unterm 2. März „abhin gegen den Antritt der Verwaltung und die Beschlagnahme „unsers Vermögens erlassene Protestation."

„Hochdieselben erklären darin, daß es bei den gefaßten Beschlüssen „für einstweilen sein Verbleiben haben solle, und versprechen zugleich,

„unsere dießfälligen Reklamationen der nächsten Großrathssitzung vorzu„legen, jedoch sollen indessen dem Herrn Verwalter in seinen instruk„tionsgemäßen Verrichtungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt „werden. Dadurch finden wir uns veranlaßt, Hochdenselben eine „abermalige ehrerbietige Vorstellung einzureichen."

„Wenn Sie, Tit., die Lösung der vorliegenden, das rechtmäßige „Eigenthum und das selbstständige Fortleben unserer religiösen Gesell„schaft betreffenden, Frage erst dem Tit. Großen Rathe überantworten „und demselben die Entscheidung hierüber anheimstellen werden: so „kann es unmöglich Hochdero Wille sein, daß, ohne den künftigen „Beschluß des Tit. Großen Raths, auf den sich Hochdieselben berufen, „abzuwarten, die dem Herrn Verwalter mitgegebenen Instruktionen in „Kraft und Ausübung treten sollen, indem dadurch die fragliche „Angelegenheit zum Nachtheil unserer natürlichen Rechte und Befug„nisse schon als entschieden betrachtet und behandelt würde, bevor der „Tit. Große Rath darüber wirklich entschieden, und eine authentische „Interpretation seines Dekretes vom 7. Nov. v. J. und über dessen „Sinn und Anwendung erlassen hätte. Es würde durch diese Schritte „die Berufung auf die künftige Versammlung des Großen Raths als „illusorisch erscheinen."

„Aber auch abgesehen von diesem, liegt es in unserer Pflicht, „Hochdenselben zu bemerken:

1) „Daß wir schon unterm 3. Nov. 1835, als es sich im Tit. „Großen Rathe um Verwaltung der Klostergüter handelte, eine „Verwahrung gegen den im Wurf liegenden Beschluß eingegeben, die „Rechtmäßigkeit unsers Eigenthums und der Selbstverwaltung dargethan „haben, daß aber dem ungeachtet eine Administration der Klöster „von Staats wegen beschlossen, wir im Verlaufe der Diskussion „mit einer Menge Verdächtigungen und unverdienter Vorwürfe über„häuft, und Hochdieselben beauftragt wurden, die Verwalter zu ernennen „und mit angemessenen Instruktionen zu versehen."

2) „Daß ferner unser Gotteshaus in Vereinigung mit den übrigen „Klöstern unterm 20. Jänner 1836 gegen die von öffentlichen Gerüchten „umhergebotenen, alle unsere Rechte zernichtenden, uns unseres Korpo„rationsgutes beraubenden Instruktionen Beschwerde geführt, um milde „Instruktionen nachgesucht, — wodurch eine Administration, wenn nur „ein näheres Aufsichtsrecht bezeichnend, zwar unsern Rechten nicht „gebührende Rechnung getragen, aber doch noch als erträglich sich „herausgestellt haben würde, — daß es im Fall der Nichterhörung „dieses Gesuches erklärt hat, sich an die hohen eidgenössischen Stände,

„als Garanten der Bundesverfassung von Anno 1815, wenden zu wollen.
„Ungeachtet wir nun mit Darstellung unsers Rechtes und mit Bitten
„einkamen, so fanden doch Sie, Tit., sich nicht bewogen, Rücksicht
„auf das Eine oder das Andere zu nehmen, sondern beschlossen
„vielmehr gegen uns Maaßregeln, die wir sowohl als mit unsern
„Rechten und beschwornen Pflichten unverträglich, als auch höchst
„erniedrigend für uns ansehen müssen."

3) „Daß wir endlich am 2. März l. J. gegen den Antritt der
„Verwaltung und die strengen Instruktionen neuerdings unsere Ver-
„wahrung eingelegt haben, verbunden mit dem Gesuch um Suspension
„derselben, nebst der Erklärung, im verweigernden Falle nur der
„Gewalt weichen zu wollen. Auch diese Protestation blieb von
„Hochdenselben laut dem Schreiben des Tit. Bezirksamtes unberück-
„sichtigt."

„Tief würde es die Unterzeichneten schmerzen, wenn Sie, Tit.,
„in allen diesen Protestationen und Berufungen auf unser heiliges
„Recht einen Ungehorsam und eine sträfliche Widersetzlichkeit gegen die
„oberste Landesbehörde erblicken sollten. Daher sei es erlaubt, zur
„Rechtfertigung unseres bisherigen und jetzigen Benehmens die Anträge
„der in Betreff der Klöster von der hohen Tagsatzung Anno 1815
„niedergesetzten Kommission in's Gedächtniß zurückzurufen, die wesentlich
„in Folgendem bestehen:

„„Da die katholischen Stände die Klöster als eine vorzügliche
„„Stütze ihrer Religion betrachten, so glauben sie sich berechtigt,
„„die Garantie dieser Institutionen zu fordern. Wenn man aber
„„die Klöster auch nicht aus religiösem Gesichtspunkte, und abgesehen
„„von dem Nutzen, den diese alten ehrwürdigen Einrichtungen in
„„ältern Zeiten und jetzt der Kirche und dem Staate geleistet,
„„betrachte, so fordere doch die Gerechtigkeit, sie über ihren
„„Fortbestand und die Sicherheit ihres Eigenthums zu beruhigen;
„„die Mediationsakte habe diesen rechtlichen Grundsatz selbst aner-
„„kannt, da sie ihnen ihre Güter zurückgab. Es sei dieß um so
„„gerechter, da mehrere Klöster ehemals freie, selbstständige Herren
„„waren, und es also ungerecht wäre, wenn sie nach verlornen
„„Gerichtsherrlichkeiten nun sogar über ihre Existenz und ihr
„„Eigenthum in Ungewißheit gelassen würden.""

„Die Kommission hat sich dann zu dem einfachen und gerechten
„Grundsatz vereinigt:

„„Der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die
„„Sicherheit ihres Eigenthums — so weit es von den Kantons-

„„regierungen abhängt — sind gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich
„„anderm Privatgute den Steuern und Abgaben unterworfen."“
„Gegen diesen Antrag wurde keine wesentliche Einwendung gemacht,
„sondern derselbe, in Anerkennung des Rechtes und der Gerechtigkeit,
„zu einem Beschlusse erhoben und der Bundesakte einverleibt."

„Wenn wir nun, Tit., schon die einseitige Erhöhung unsers jähr-
„lichen Don gratuit Anno 1832 und neuerdings Anno 1835 als eine
„Verletzung der natürlichen, durch den Tagsatzungs-Beschluß feierlich
„garantirten und selbst in der aargauischen Verfassung als Grundsatz
„aufgestellten Gleichheit der Rechte anerkennen mußten, diesen erhöhten
„Beitrag aber dennoch als ein in diesen schwierigen Zeitumständen auf
„den Altar des Vaterlandes gelegtes Opfer willig leisteten,“

„wenn nun ferner der Tit. Große Rath bei Abfassung seines De-
„krets vom 7. Nov. 1835 diese Eigenthumsrechte und das daraus
„natürlich fließende Recht der Selbstverwaltung mißkannt, und unsere
„vorher eingegebene Verwahrung unberücksichtigt gelassen,“

„wenn nun endlich die hohe Landesregierung selbst unerachtet
„unserer sub 20. Jan. 1836 an Hochdieselbe erlassenen Vorstellung
„und Verwahrung in extensiver Auslegung des Großräthlichen Dekrets
„die Beschlagnahme unsers Vermögens und die gänzliche Entziehung
„unserer Verwaltung beschlossen, und laut Hochdero Zuschrift vom
„8. März abhin vollends auf der strengen Vollziehung ihres Beschlusses
„und Handhabung der erlassenen Instruktionen beharrt:"

„so erachten wir es also in unserer heiligen Pflicht, in dieser für
„uns so wichtigen Angelegenheit, wo es sich offenbar um die natür-
„lichen und garantirten Rechte, und um den selbstständigen Fortbestand
„der unterzeichneten Korporation handelt, Hochdenselben zu erklären:
„daß wir hiemit den Rekurs an die hohe Tagsatzung ergrei-
„fen, und daß wir bei unserer Protestation vom 2. März abhin
„beharren, und bei der von Hochdenselben angedrohten Entziehung
„unserer Verwaltung und Beschlagnahme unsers Korporationsgutes
„nur der Gewalt weichen werden."

„Bei diesem Anlasse, Tit., bitten wir Sie wiederholt und dringend
„um Hochdero landesväterlichen Schutz und um Suspension jeder
„Gewaltmaaßnahme, und verbinden mit dieser Bitte die Versicherung
„der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit, womit wir geharren,

„Gotteshaus Wettingen, den 9. März 1836."

„Tit. Dero Ergebenste ꝛc."

„Sig. Alberik, Abt."

„Sig. P. Bernard Huser, Prior, und Convent."

Gleichzeitig übergab das Gotteshaus dem Herrn Verwalter Siegrist nachstehende Erklärung:

Tit.

„Da uns durch Zuschrift des Tit. Bezirksamts Baden angezeigt „worden, daß die hohe Regierung sich nicht veranlaßt gefunden, unsere „eben so billige als pflichtgemäße Protestation vom 2. d. M. zu berück„sichtigen, und die Vollziehung der Ihnen ertheilten Instruktionen „auf so lange zu suspendiren, bis der Tit. Große Rath als oberste „Landesbehörde über die an Hochdenselben sub 20. Jan. 1836 erlassene „Vorstellung entschieden haben wird; so sind wir Abt und Convent des „Gotteshauses Wettingen im Falle, Ihnen, im Einklang mit der „Ihnen bei Ihrem Eintritt in unser Gotteshaus schon mündlich gege„benen Erklärung, wiederholt zu erklären, daß die eidlich beschwornen „Gelübde, das Eigenthum der Korporation nach Kräften zu wahren, „uns die unerläßliche Pflicht auflegen, Ihnen vor der Hand die Aus„lieferung der Kapitalien, Urbarien, Zinsrödel und aller die hiesige „Klosterverwaltung bezüglichen Akten zu verweigern, und bei allfälliger „Beschlagnahme des hiesigen Klostermögens nur der Gewalt zu „weichen."

„Zugleich wird Ihnen erklärt, daß die Unterzogenen gegen jede „von Ihnen bezüglich auf die hiesige Klosterverwaltung vorzunehmende „Handlung auf's feierliche protestiren, wobei wir Ihnen eröffnen, daß „wir mit heutigem Tage eine Erklärung in gleichem Sinne an die „hohe Regierung erlassen."

„Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlaß die Zusicherung unserer „vorzüglichen Hochachtung, womit wir geharren &c."

„Gotteshaus Wettingen, den 9. März 1836.

„Sig. Alberik, Abt."

„Sig. P. Bernard Huser, Prior, und Convent."

Diese Erklärung an Hrn. Abraham Siegrist hatte nachstehendes Schreiben des Tit. Bezirksamtes Baden vom 9. dieß, Nachmittags zur Folge.

Tit.

„Nachdem ungeachtet des von hoher Regierung unter'm 7. dieses „Monats ertheilten Bescheides, daß Hochdieselbe sich nicht bewogen „finden könne, von den Bestimmungen der Instruktion über die Ver„waltung des Klostergutes abzugehen, und ungeachtet einer wiederholten „Mahnung der Convent des Klosters Wettingen sich beharrlich weigert, „die besitzenden Geldtitel nebst Baarschaft zu extradiren, so erhalten

„Sie andurch zu Handen Ihres Convents die Anzeige, daß ich mich „künftigen Morgen 9 Uhr mit dem erforderlichen Personale in dem „Gotteshause Wettingen einfinden werde, um den Anordnungen hoher „Regierung mit den dem Amte zu Gebote stehenden Mitteln Vollzug „zu geben.“

„Empfangen Sie, Tit., die Versicherung meiner vollkommenen „Hochachtung.“

„Sig. Der Bezirksamtmann: Dr. Nieriker.“

Dieser Androhung gemäß erschien am 10. März 1836 wirklich der Herr Bezirksamtmann von Baden im Gotteshause Wettingen, um das Vermögen desselben in Beschlag zu nehmen. Ueber seine dießfälligen Verrichtungen giebt beiliegendes Aktenstück hinlänglichen Aufschluß.

Verbalprozeß.

Aktum im Gotteshaus Wettingen, Donnerstag den 10. März 1836, des Vormittags 9 Uhr.

„Da nach Mitgabe des §. 2 der Instruktion für den Verwalter „des Klosters Wettingen d. d. 31. Christmonat 1835 dieser beim An„tritte seines Amtes die vorhandene Baarschaft in Empfang nehmen, „und die sämmtlichen Schuldbriefe der Tit. Finanzkommission zur „Aufbewahrung im Staatsarchive einsenden soll, der Convent des „bemeldeten Klosters aber dagegen beschwerend bei hoher Regierung „eingekommen ist, und ungeachtet des wiederholten abschlägigen Be„scheides vom 29. Hornung und 7. März dieses Jahres und erneuer„ten Mahnung die Herausgabe der Baarschaft und Schuldtitel beharr„lich verweigert, so verfügte sich heute das Amt auf Anzeige und „Verlangen des Herrn Klosterverwalters Siegrist in das Gotteshaus „Wettingen, um dort durch die erforderlichen Maaßnahmen und die „zu Gebote stehenden Mittel die Anordnungen hoher Regierung zu „vollziehen.“

„Der Herr Bezirksamtmann eröffnete den versammelten Herren „Conventualen, an deren Spitze statt des wegen Krankheit abwesen„den Hochw. Herrn Prälaten der Herr P. Prior sich befindet, in „Gegenwart des Herrn Klosterverwalters Siegrists, seines Sekretärs, „und der beiden Herren Gemeindeammänner von Wettingen und „Neuenhof, so wie des Amtsschreibers, den Zweck des Erscheinens, „und fordert den Convent nochmals alles Ernstes auf, sich darüber „zu erklären, ob er freiwillig sich zur Herausgabe der Baarschaft und „Schuldtitel sich verstehen wolle, da es sonst in der Pflicht des



„Amtes liege, dieselbe in anderer Weise zu bewirken. Hierauf entgegnet
„Herr P. Prior Namens des Convents, daß diesem der Beschluß
„des Großen Raths, die Verwaltung des Klostergutes von Staats-
„wegen betreffend, und die daherige Vollziehungsanordnung des Kleinen
„Raths zwar wohl bekannt, und er wie bishin stets bereit sei, sich
„den Anordnungen hoher Regierung pflichtschuldig zu unterziehen.
„Der Klostervorstand habe jedoch seiner Zeit das Klostergut mit der
„eidlichen Verpflichtung übernommen, dasselbe als Eigenthum der
„Korporation zu wahren und zu erhalten. Deßwegen müsse ihm die
„Herausfolge der Baarschaft und Gülttitel als gegen seine Ueberzeu-
„gung laufend erscheinen, und er würde glauben dadurch an sich selbst
„meineidig zu werden. Der Vorstand könne in einer so wichtigen An-
„gelegenheit ohne vorhergehende Berathung mit dem Convent seine
„letzte Entschließung nicht wohl abgeben; weßnahen er genöthigt sei,
„die Erlaubniß nachzusuchen, daß er mit den übrigen Conventualen
„zu dem Endzwecke für kurze Frist abtreten dürfe. — Diesem Ver-
„langen wird von Seite des Bezirksamtmanns entsprochen, wonach
„sich die Herren Conventualen entfernen. — Nach Verlauf weniger
„Minuten erscheint Herr P. Prior mit den übrigen Gliedern des
„Klostervorstandes und richtet an den Herrn Bezirksamtmann die
„Einfrage, ob es in seinem Auftrage liege, für den Fall fernerer
„Weigerung des Convents den Forderungen der hohen Regierung
„zu genügen, Gewalt zu brauchen? Wonach derselbe erwiedert: „„daß
„„er sich hierseits eingefunden, um die hochobrigkeitliche Anordnung
„„heute noch zu vollziehen, und zwar, wenn solches nicht gütlich
„„geschehen könne, mit allen dem Amte zu Gebote stehenden Mitteln.““
„In Folge dieses Bescheides begiebt sich der Klostervorstand fort, und
„kehrt dann, nachdem eine kurze Frist verlaufen, mit den Herren
„Conventualen wieder zurück. Der Herr P. Prior überreicht dem
„Herrn Bezirksamtmann eine schriftliche Erklärung des Convents
„und bemerkt zugleich, daß er sich veranlaßt befunden, die beiden
„Herren Gemeindammänner von Wettingen und Neuenhof und den
„mittlerweile eingetretenen Schaffner des Klosters beizuziehen, um
„Zeugen der sämmtlichen Verhandlungen zu sein, welche der ganze
„Convent sich gegenüber als einen Akt der Gewalt betrachte, dem
„er als solchem sich fügen müsse. Der Herr Bezirksamtmann eröffnet
„das ihm zugestellte Schreiben, und ließt dessen Inhalt, wonach Abt
„und Convent des Gotteshauses Wettingen auf ihren gegen die Ver-
„waltung des Klostergutes gemachten Protestationen beharren und er-
„klären, **nur der Gewalt zu weichen**, den sämmtlichen Anwe-

„senden vor *). Er gestattete auch, daß die von dem Gotteshause „berufenen weltlichen 3 Zeugen als ehrenwerthe Männer bei den Ver- „handlungen gegenwärtig seien. Demnach bemerkt Herr P. Prior: „das Bezirksamt möge nun die angedrohten Gewaltmaaßregeln aus- „führen, und gutfindend die Schlüssel für das Archiv, Gewölbe „und Laden, welche in einem Kästlein des anstoßenden Zimmers lie- „gen, daselbst erheben lassen; der Convent werde hiebei keinerlei „Hand bieten, und verwahre vielmehr feierlichst seine Eigenthums- „und Selbstverwaltungsrechte, indem er auch gegen jede Gewalt- „maaßregel protestiere. Der Herr Bezirksamtmann tritt hierauf mit „allen übrigen Anwesenden — wobei sich auch die Herren Conventua- „len befinden, in das bezeichnete Zimmer und läßt, als er das quästio- „nierliche Kästlein verschlossen antrifft, den Beschließer des Klosters „rufen, dem er den dazugehörigen Schlüssel durch amtlichen Befehl „abfordert **). Mit diesem Schlüssel wird dann von dem Amtsweibel das „Kästlein geöffnet und der dort vorfindliche Schlüsselbund behändigt. „Demzufolge läßt sich der Herr Bezirksamtmann den Ort verzeigen, „wo die Baarschaft und Gülttitel &c. aufbewahrt sind. Mit ihm, dem „Amtspersonale und dem Klosterverwalter begeben sich der Convent „und die drei Zeugen dahin. Das Gewölbe und die Laden werden „aufgeschlossen und sofort mit der Zählung der Baarschaft begonnen.“ —

„Nunmehr entfernen sich die Herren Conventualen und es bleiben „von denselben nur noch anwesend: Herr P. Großkellner (Reymann), „Herr P. Prior (Huser), Herr P. Franziskus (Keller) und Herr P. „Plazidus (Bumbacher), nachdem vorher von Herrn P. Prior das „Begehren gestellt wurde, daß das Gotteshaus seiner Zeit eine Ab- „schrift von dem amtlich aufgenommenen Verbalprozeß erhalte.“

---

*) Dieses interessante Aktenstück folgt hier vollständig am Schlusse des Verbalprozesses. —

**) Hierbei verdient ein, im Verbalprozeß vergessener, aber den Akt der Gewalt näher charakterisirender Umstand bemerkt zu werden; daß nämlich der Amtsweibel auf Befehl des Bezirksamts das fragliche Kästlein zuerst von freier Hand mit Gewalt zu öffnen versuchte, dann ein Beil oder Stemmeisen verlangte. Erst als sich Niemand zu dessen Herbeischaffung verstehen wollte, wurde der Beschließer durch amtlichen Befehl vorgefordert, welcher erklärte: wenn Großkellner und Convent, deren Angestellter er sei, es befehlen werden, so werde er es thun; worauf ihm der Amtmann erwiederte: daß hier jeder andere Gehorsam aufhöre, und daß er ihn im Namen der hohen Regierung wiederholt auffordere, den Schlüssel zu übergeben, welches dann auch geschah. —

„Als Resultat der Baarschafts-Zählung stellte sich folgendes heraus:
„Die Gesammtsumme der Baarschaft beträgt: Fr. 11,882 Rp. 82.
„wovon dem Gotteshause zur Bestreitung des
„Haushalts . . . . Fr. 1,865 Rp. 80.
„und dem Herrn Verwalter Siegrist das übrige
„in Betrag von . . . . . . Fr. 10,017
„übergeben wird."

„Sodann erhaltet der Verwalter Siegrist sämmtliche Schuldforderungstitel, Urbarien, Urkunden und Akten in einem verschlossenen „und amtlich versiegelten Kasten zugestellt — jedoch mit der weitern „Weisung, daß dieser Kasten von ihm später in Gegenwart des Klostervorstandes entsiegelt, über das darin Vorfindliche ein genaues „Verzeichniß aufgenommen, und solches mit den beidseitigen Unterschriften des Verwalters und Klostervorstandes versehen beförderlich „dem Bezirksamte als integrirender Theil zu gegenwärtigem Verbal-„Prozesse eingemittelt werde."

„Das Protokoll wird verlesen und von den sämmtlichen Anwesenden als eine getreue Handlung anerkannt, wobei Herr P. Prior „wiederholt um eine Abschrift desselben ersucht, was ihm amtlich zugestanden und somit die Verhandlung des Nachmittags halb 2 Uhr „beschlossen wird."

„Zu wahrer Urkunde dessen haben das Protokoll eigenhändig, wie „folgt, unterzeichnet:"

„Sig. P. Bernard Huser, Prior, und Convent."
„Sig. P. Martin Reymann, Großkellner."
„Sig. P. Franziskus Keller, Archivar."
„Sig. P. Plazidus Bumbacher."
„Sig. A. Siegrist, Verwalter."
„Sig. Hauswirth, Sekretär des Verwalters."

„Die vom Gotteshaus erbetenen Zeugen:

„Sig. Ammann Voser."
„Sig. Ammann Meyer."
„Sig. Jos. L. Spöri, Schaffner."
„Sig. Der Bezirksamtmann Dr. Nieriker."
„Sig. Der Amtsschreiber Caspar Dorer."

„Daß gegenwärtige Abschrift der Original-Urkunde vollkommen „gleichlautend sei, Test."

„Baden am 11. März 1836."

L. S. „Der Bezirksamtmann: Dr. Nieriker."

Die dem Tit. Bezirksamte bei der Beschlagnahme des Vermögens übergebene und von dem Hrn. Amtmann laut vorgelesene Protestation lautet wörtlich, wie folgt:

„Abt und Convent von Wettingen an den Tit. Bezirks-„Amtmann von Baden."

Hochgeachteter Herr!

„Unter Androhung exekutiver Gewalt sind wir von Ihnen aufge-„fordert, dem von der hohen Regierung für unser Gotteshaus aufge-„stellten Verwalter unsere Schuldtitel, unsere Baarschaft und alle die „Verwaltung unsers Gotteshauses beschlagenden Titel zu überliefern."

„Auf diese Ihre Aufforderung erachten wir es in unserer Pflicht, „Ihnen zu eröffnen, daß wir stets auf unsern gegen die uns aufge-„drungene Verwaltung des hierseitigen Klostergutes gemachten Prote-„stationen beharren, und bei Entreißung der Selbstverwaltung und „Beschlagnahme unsers Korporationsgutes nur der Gewalt weichen „werden, und daß wir zugleich mit Gegenwärtigem auf's feierlichste „gegen jede Gewaltmaaßregel protestiren und unsere Eigenthums- und „Selbstverwaltungsrechte dagegen für jetzt und alle Zukunft verwahren, „mit der weitern Eröffnung, daß wir zur Wahrung unserer Rechte „unter'm gestrigen Tage der hohen Regierung den Rekurs an die hohe „Tagsatzung angezeigt und erklärt haben."

„Wenn Sie also, Hochgeachteter Herr! dessen ungeachtet als Stell-„vertreter einer hohen Regierung, welche die Eigenthumsrechte ganzer „Korporationen, wie die jedes einzelnen Bürgers, pflichtgemäß zu „schützen hat, es dennoch in Ihrer amtlichen Pflicht erachten, die „angedrohten Gewaltmaaßregeln gegen unser stilles Gotteshaus auszu-„üben; so mögen Sie sich der Schlüssel zu unserer Klosterverwaltung „selbst bemächtigen, unser Archiv persönlich eröffnen, und so den Akt „der Gewalt amtlich vollenden."

„In diesem Falle aber ersuchen wir Sie zugleich um eine legalisirte „Abschrift des Verbalprozesses der heutigen Verhandlung, so wie um „ein gleichlautendes Doppel des in unserm Beisein aufzunehmenden „Verzeichnisses über das zu Handen der Verwaltung in Beschlag „genommene Eigenthum unsers Gotteshauses."

„Mit dieser Erklärung, die uns Recht, Pflicht und Ehre „abgedrungen, verbinden wir die Versicherung unserer vollkommenen „Hochachtung und Ergebenheit."

„Gotteshaus Wettingen, den 10. März 1836."

„Sig. Alberik, Abt."

„Sig. P. Bernard Hufer, Prior, und Convent."

Den Schluß des Drama's, in welchem das Gotteshaus Wettingen geneckt, verhöhnt, seines Eigenthums und seiner Freiheit beraubt, und mit seiner völligen Zernichtung bedroht wird, bildet noch ein kurzes Schreiben des Bezirksamtes Baden vom 12. März Namens der hohen Regierung, wodurch dieselbe die Eingabe vom 9. März mit folgender Erklärung erledigt:

Tit.

„Auf eine neue, gegen die Vollziehung des großräthlichen Dekrets „die Verwaltung des Klostergutes betreffend, gerichtete Vorstellung „soll ich Ihnen erklären, daß die hohe Regierung als Vollziehungs-„Behörde sich niemals anmaßen dürfe, unbefugter Weise die Anwendung „der Gesetze und Dekrete des Großen Raths zu hemmen oder zu „suspendiren, daß Hochdieselbe hingegen nicht unterlassen werde, die „ihr zuletzt eingereichte Vorstellung, so wie die frühern Eingaben „ähnlichen Gegenstandes seiner Zeit dem Großen Rathe vorzulegen."

„Empfangen Sie 2c."

„Baden, 12. März 1836."

„Sig. Der Bezirksamtmann:

„Dr. Nieriker."

Durch Mittheilung dieser Aktenstücke ist nun das unparteiische Publikum im Falle, sich auf den gehörigen Standpunkt zu stellen, von welchem aus die aarg. Kloster-Angelegenheiten überhaupt betrachtet und beurtheilt werden müssen. Es mag daraus die Eigenthumsrechte des Gotteshauses Wettingen, den Angriff und die Vertheidigung kennen lernen. Es wird einsehen, daß diese Rechte von jeher anerkannt, selbst in allen Wirren einer vielbewegten Zeit, bei so vielfältigem Wechsel der Oberherren unbestritten ausgeübt wurden. Wenn auch die durch Gewaltthaten jeder Art so verrufene Helvetik kraft neugeschaffener Gesetze das natürliche und urkundliche Recht des Gotteshauses auf kurze Zeit darniederdrückte; so machte die Mediationsakte dieses Unrecht einigermaßen wieder gut, indem sie, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit huldigend, die Klöster in den Besitz der ihnen

entrissenen Güter wieder einsetzte, welche damit sich begnügten, ohne für verlorne Rechte oder geraubte Kostbarkeiten irgend einen Ersatz zu fordern.

Man möchte aber vielleicht die Behauptung wagen wollen: „die Klöster hätten durch eigenes Verschulden diese Maaßregel als gerechte Strafe über sich hereingezogen." Und was haben dann die Klöster verschuldet? Was hat Wettingen verschuldet, daß es eine so schmähliche Bevogtung und die Entziehung seines Eigenthums verdiente? Denn daß es sich nicht nur um bloße Administration, um getreue und bessere Verwaltung, sondern wirklich um Verdrängung aus seinem Besitze handelt, sprechen die dem Verwalter mitgegebenen Instruktionen deutlich genug aus, indem beinahe in jeder Bestimmung derselben die Finanzkommission befugt ist, mit Klostergut als wie mit einer eigentlichen Staatsdomäne zu schalten. — Kann man nun etwa die Klostervorsteher einer Verschwendung beschuldigen, da offenbar nur Sparsamkeit und häuslicher Sinn das ursprüngliche Stiftungsgut zu seiner jetzigen Größe gebracht haben, und auch unter der Selbstverwaltung seit Anno 1803 sich ein Ueberschuß von mehreren 100,000 Fr. ergiebt? Oder ist denn etwa der Vorwurf: du hättest noch mehr vorschlagen können! — ein hinreichender Grund Jemand mit der Entreißung seiner Selbstverwaltung, ja wohl gar seines Besitzthums zu bestrafen? Will man dem Kloster Unordnung in der Rechnungsführung vorwerfen, wie kann man ihm diese billiger Weise zur Last legen, da es sich hierin meist an die seiner Zeit von hoher Behörde mitgetheilten Formularien gehalten, und jährlich seine Rechnungen der hohen Regierung eingereicht hat, ohne jemals darüber zur Rede gestellt worden zu sein?

Man hat sich bemüht, „die Klöster als Feuerherde des Aberglau„bens, als Asyle der Dummheit und des Müssiggangs, als unnütze, „den Forderungen der Zeit nicht mehr entsprechende Institute einer frü„hern Welt zu schildern, ja wohl gar sie beschuldigt, sie leben nicht „mehr dem Zwecke ihrer Stiftung gemäß." Was die Erfüllung der religiösen Pflichten anbelangt, so sind die geistlichen Genossenschaften nächst Gott nur der katholischen Kirche, deren Anstalten sie sind, Rechenschaft schuldig. Diese weiß aber — wie jeder andere Leidenschaftlose, der mit den Klöstern in näherer Bekanntschaft ist, — daß sie bis auf den heutigen Tag die durch den Orden aufgelegten Obliegenheiten getreulich erfüllen, daß auch jetzt noch Religion und Wissenschaften, deren Bewahrerinnen sie einst in den Zeiten der Barbarei waren, sorgsam gepflegt werden, obgleich die Vorwürfe von Unwissenheit und Aber-

glauben beinahe zur Tageslüge geworden sind. Mögen die Klöster dem Protestanten immerhin als unnütze — Aberglauben nährende Institute erscheinen: der katholische Lehrbegriff hat hierorts die Marken des Aberglaubens zu bestimmen, und den Werth oder Unwerth katholischer Einrichtungen zu beurtheilen. Der Nichtkatholik hat sie nur als selbstständige, rechtmäßige Gesellschaften anzusehen, die gegen den Staat in gleichen Rechten und Pflichten wie andere Privaten stehen, und somit auch, gleich diesen, den Schutz des Staates anzusprechen haben, so lange sie ihre Rechte und Befugnisse nicht überschreiten. Was übrigens den Vorwurf: „sie leben nicht mehr nach ihrer Regel, „der gute Geist ist von ihnen gewichen" betrifft, so ist es sehr auffallend, daß er von solchen Individuen gemacht wird, die vielleicht noch keinen Fuß in ein Kloster gesetzt, und dieselben nur aus dem Munde ihrer Feinde kennen gelernt haben. Wäre dieser Vorwurf der eigentliche Grund, warum diese Maaßregeln über die Klöster verhängt worden; so müßte man sagen, daß dieß wirklich das erstemal sei, daß von hoher Behörde aus Rücksicht auf Klosterregeln genommen würde. Aber man könnte gleichwohl nicht umhin sich zu verwundern, wie in unserer Zeit, bei den jetzigen Theorien, der Staat die Heiligung seiner Mitglieder und nicht vielmehr die Sicherheit des Eigenthums sich zur Aufgabe machen könne. Es ist auch hier nicht die Absicht, die zahllosen seit einigen Jahren über die Klöster ausgegossenen Schmähungen und Lügen zu widerlegen. Im schlimmsten und erwiesenen Falle könnte ein auch nur gemeiner Gerechtigkeitssinn die Verirrung des Einzelnen nie der Gesammheit zum Verbrechen anrechnen. Aber es sei diese Rechtfertigung der Wiederkehr eines leidenschaftlosern, billigern öffentlichen Sinnes vorbehalten. Die Klöster kennen in dieser Hinsicht nur das Beispiel ihres göttlichen Meisters: dulden und schweigen; und bei der drückendsten Behandlung finden sie ihren einzigen Trost in dessen Worten: „Eritis odio omnibus hominibus „propter nomen meum, um meines Namens willen werdet ihr bei „allen Menschen verhaßt sein."

Wenn man aber dem Kloster Wettingen die Nichterfüllung seiner stiftungsgemäßen Pflichten nicht zur Last legen kann, so wird ihm nicht minder der Vorwurf, seine Bürgerpflichten vernachläßigt zu haben, ferne bleiben. Man kann ihm keinen einzigen Verstoß gegen die Landesgesetze vorwerfen; nie hat es sich revolutionären Umtrieben oder staatsgefährlichen Verbindungen hingegeben, obgleich es nicht immer über alles sich freuen konnte, was schon oft von Seite der Behörden über dasselbe verhängt wurde, und somit Abhülfe hätte

wünschen dürfen. — Was die Beiträge des Gotteshauses an den Staatshaushalt betrifft, so hat es fortwährend alle Lasten mit den übrigen Staatsbürgern im Verhältniß zu seinem Vermögensstande getragen: es wurde bei Bestimmung seines Antheils für öffentliche, gemeinnützige Arbeiten nie in verjüngtem Maaßstabe taxirt, und hat überdieß seit den 34 Jahren der ihm wieder zurückgestellten Selbstverwaltung einen enormen freiwilligen Beitrag an die Staatsbedürfnisse geleistet.

Fragt man endlich nach dem Wirken des Klosters auf seine Umgebung, so stellt sich jedem Unbefangenen dar, daß es unmittelbar durch seine Glieder die Seelsorge in mehreren Pfarreien und Vikariaten, so wie im Kloster selbst versieht; daß es eine, wenn auch durch Lokalität und anderweitige Verhältnisse beschränkte, Schulanstalt besaß, bis ihm auch dieser grüne Zweig durch einen Akt der Willkür abgeschnitten wurde. Man frage die Armen und Bedürftigen der umliegenden Gemeinden, ob sie da nicht fast tägliche Unterstützung genießen? Man frage die von Handarbeit sich nährende Bürgerklasse, ob sie nicht stets Arbeit und Verdienst im Kloster finden? Es übte auch von jeher eine bescheidene Gastfreundschaft im Geiste der Stiftung und der allgemeinen Menschenliebe aus; ja sogar nahe und entferntere Miteidgenossen erhielten thätige Beweise von Wettingens Mildthätigkeit und uneigennützigem Wirken.

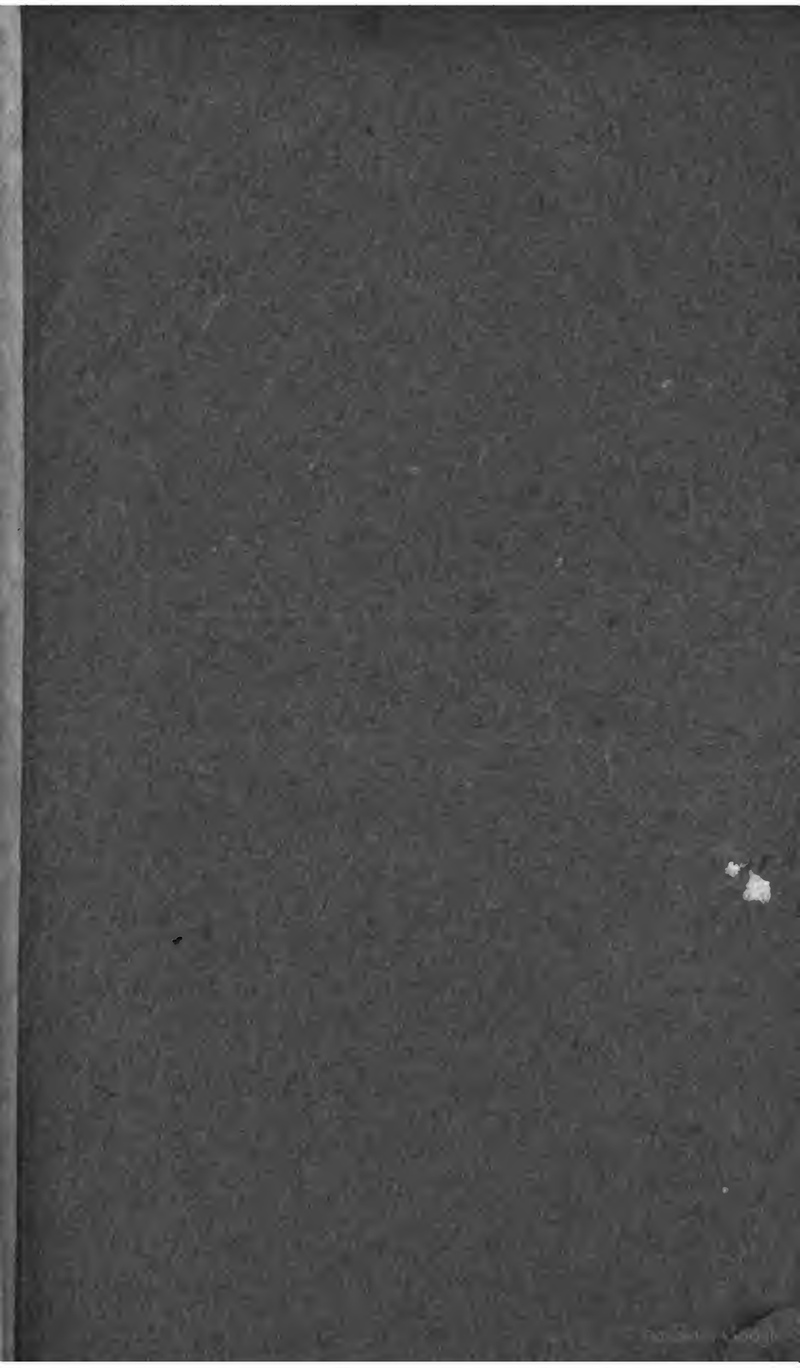
Doch, es mag wohl vergebens sein, sich mit derlei Erörterungen zu bemühen. Wie sollte Nützlichkeit und wohlthätiger Sinn in Berechnung kommen, wo nicht einmal die Gerechtigkeit einen Anspruch mehr findet? Was hat wohl ein Gotteshaus für billige Anerkennung zu erwarten, dem man den Vorwurf macht, es sei in seinem Vermögen zurückgekommen, und es im nämlichen Augenblicke wohl um zwei Dritttheile höher besteuert? wenn man von seinem Geize und zusammen gewucherten Gelde redet, und es beschuldiget, daß es den Ertrag der Land- und Geldkapitalien nicht auf den höchsten Pfenning zu bringen verstünde und daß es gegen saumselige Schuldner zu nachsichtig sei? wenn man ihm aufbürdet, es verstehe nicht sein Vermögen zu verwalten, und dennoch bei der Inventur seinen Vermögensstand so bedeutend — und zwar unter den ungünstigsten Verhältnissen — vermehrt findet? wenn man von seiner drohenden Verarmung und der vorgeblichen Gefahr, der Staat müßte dann die Conventualen erhalten, die Nothwendigkeit der Bevogtung herleiten will, und dasselbe zugleich als einen Feind des Vaterlandes schildert, der durch seinen übermäßigen Reichthum gefährlich werden könne, dem man also der Sicherheit des Staates wegen das Schwert

aus den Händen winden müsse? Wahrlich nein! das Vaterland, die hohe Regierung findet keine Feinde an den Klöstern; sie mag wohl eher Schlachtopfer an ihnen finden, die sich bisher lieber jeder harten Behandlung hingegeben als ihre Stimme gegen die Landesbehörden erhoben haben, und die auch jetzt noch schweigen und dulden würden, wenn nicht die beschworne Pflicht, für Erhaltung des Stiftes und seiner Rechte zu wachen, ihnen geböte, den letzten Nothanker auszuwerfen. Die Klosterbewohner sind aufrichtige Freunde ihres Vaterlandes und jeder öffentlichen Ordnung, welche die höchsten Interessen wahrt. Freilich verlangen sie bei ihrer Existenz und dem Eigenthum ihrer Stiftung gesichert zu bleiben. Geschieht dieß, dann darf jede Landesregierung ihrer treuen Anhänglichkeit versichert sein. Wie könnten sie auch sich beruhigt und glücklich fühlen, im steten Kampfe mit denjenigen Behörden zu stehen, deren Schutz ihnen unentbehrlich ist? Sie fühlen es aber leider nur zu sehr, wie traurig für sie die Nothwendigkeit ist, ihren eigenen Fortbestand und ihre Rechte gegen eben diese Behörden verfechten zu müssen.

Mögen nun die vorliegenden Akten und diese wenigen Betrachtungen das unbefangene schweizerische Publikum darüber verständigen: warum das Gotteshaus Wettingen gegen die von den obersten Landesbehörden des Kantons Aargau über dasselbe verhängte Bevogtung, gegen die Entziehung und im Wurf liegende Veräußerung seines Eigenthums, und gegen die unbedingte Einstellung seines Noviziats, die es unfehlbar seiner Auflösung entgegen führt und seinen längern, durch die Bundesakte von Anno 1815 garantirten, Fortbestand unmöglich macht, **nunmehr den Rekurs an den eidgenössischen Bundestag ergreift.** Möge das Publikum einsehen und erkennen, daß die Frage, welche die aargauischen Klöster insgesammt dem Entscheide dieser hohen Behörde vorlegen, aufs innigste verbunden ist mit derjenigen über die Sicherheit des Bundes, über die Gewährleistung friedlicher Verhältnisse zwischen katholischen und reformirten Bundesgenossen, über die Unverletzlichkeit jedes Eigenthums und besonders aller frommen Stiftungen, die der Menschheit zur Ehre und zum Trost gereichen, und welche darum unter dem besondern Schutze aller guten und redlichen Menschen stehen. Täuscht uns auch diese letzte Hoffnung, und ist die Garantie des eidgenössischen Bundes eine Garantie, die nichts garantirt; so tragen wir wenigstens das trostvolle Bewußtsein in unserer Brust: wir haben unsern Untergang nicht selbst verschuldet; wir haben pflichtgemäß alle gesetzlichen und rechtmäßigen Mittel zur Erhaltung unserer Stiftung angewendet; wir sind nur der Uebergewalt erlegen. Aber auch dann

noch werden wir mit dem innigsten Gefühle der Vaterlandsliebe ausrufen: „Möge die göttliche Nemesis ein Land nicht verfolgen, dessen „Grundsätze Unrecht zum Gesetze erheben! Möge dem Kanton, der „uns aus unserm 600jährigen Besitze verdrängt, Heil und Segen „daraus erspriessen! Möge Gott jeden Aargauer, jeden Schweizer„bürger vor ähnlicher Behandlung und ähnlichem Schicksale jederzeit „bewahren!“

Gotteshaus Wettingen, am 21. März 1836.



Luzern.

Bei Gebrüdern Räber.

